Deutsche
UNESCO-Kommission e.V.

Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

BILDUNG | WISSENSCHAFT | KULTUR | KOMMUNIKATION

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission 4

Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien 5

Grußwort des Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 6

Grußwort des Bundesministers des Auswärtigen 7

Das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003, Konventionstext) 8

Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Stand Juni 2012) 22

Zahlen und Fakten zum Übereinkommen 66

Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage (2003) 75

Convention pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel (2003) 88

Impressum 102

Foto: DUK

Grußwort des Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission

Im Jahr 2003 hat die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes verabschiedet. Herzstück der 2006 in Kraft getretenen Konvention sind überlieferte Traditionen, die unmittelbar von menschlichem Wissen und Können getragen werden. Immaterielles Kulturerbe im Sinne der UNESCO-Konvention ist *traditionell, zeitgenössisch und lebendig, inklusiv und gemeinschaftsbasiert.* Die von Generation zu Generation weitergegebenen Kulturpraktiken stiften bei ihren Trägern ein Gefühl von Zugehörigkeit und Identität; Teilnehmer sind Laien wie Profis und alle Zwischenstufen.

Fragen des immateriellen Kulturerbes spielen in der UNESCO-Arbeit bereits seit mehr als vierzig Jahren eine Rolle. Bei der Entstehung der Welterbekonvention (1972) und in den Folgejahren waren sie unter den Gesichtspunkten von Folklore, traditioneller Musik, Kunsthandwerk und Brauchtum virulent. In der UNESCO-Empfehlung zur Wahrung des kulturellen Erbes in Volkskunst und Brauchtum (1989) und im Rahmen einer Weltdekade zum Verhältnis von Kultur und Entwicklung (1988-1997) standen immaterielle Kulturformen im Mittelpunkt. In der breiten Debatte zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wurde erkannt, dass überliefertes Wissen und die damit verbundenen Fertigkeiten wichtige Ressourcen nachhaltiger Entwicklung sind.

Für das Programm „Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ (1997-2006) wählte eine internationale Jury insgesamt 90 Beispiele immateriellen Kulturerbes aus, um einen plastischen Eindruck von der Vielfalt dieser Facetten menschlicher Kulturen zu vermitteln. Grundlegendes Ziel der 2003er-Konvention ist die Wahrung der kulturellen Vielfalt weltweit durch die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und die Förderung eines stärkeren Bewusstseins für die Bedeutung dieser Kulturformen für unsere Gesellschaften. Es ist erfreulich, dass Deutschland 2013 Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird. Dadurch besteht für uns die Chance zu einer neuen Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Formen kulturellen Erbes.

Walter Hirche, Minister a.D.
Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission

Foto: Bundesregierung/Kugler

Grußwort des Kulturstaatsministers

Der Beitritt Deutschlands zum „UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ ist ein Zeichen der besonderen Wertschätzung für Ausdrucksformen wie Tanz und Theater, mündlich überlieferte Traditionen, gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste, aber auch künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten. Wir haben ein fundamentales Interesse daran, diese über Generationen überlieferten und gepflegten Kenntnisse und Bräuche zu bewahren, die einen bedeutenden Teil unserer kulturellen Vielfalt ausmachen und unsere Identität prägen.

Durch die Auseinandersetzung mit dem immateriellen Kulturerbe werden wichtige Grundlagen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen. Dieses reiche Erbe kreativ und lebendig zu erschließen, gehört zu den Kernaufgaben der kulturellen Bildung in den Schulen, in außerschulischen Lernorten und nicht zuletzt in den von der öffentlichen Hand geförderten Kultureinrichtungen. Der Beitritt Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes war daher von Anfang an ein Ziel meiner Kulturpolitik. Durch das Engagement des BKM ist es gelungen, die Bedenken anderer Ressorts auszuräumen und auch die Länder für den Beitritt zu gewinnen. Das ist ein großartiger Erfolg für die besondere Schutzbedürftigkeit von immateriellen Kulturformen und Kulturschätzen. Für die nun vor uns stehende Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland ist die Berufung eines unabhängigen Expertenkomitees vorgesehen. Dessen Arbeit wird durch eine Geschäftsstelle bei der Deutschen UNESCO-Kommission in Bonn unterstützt, für die mein Haus die Finanzierung zur Verfügung stellt. Ich freue mich, dass Deutschland nun in den großen Kreis der Mitgliedstaaten eintritt und werde mich auch zukünftig für ein lebendiges kulturelles Erbe stark machen.

Bernd Neumann, MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Foto: Kultusministerium Sachsen-Anhalt

Grußwort des Präsidenten der Kultusministerkonferenz

Unsere Kulturlandschaften sind reich an Theatern, Museen, Bibliotheken, aber auch überlieferten regionalen Bräuchen, Tänzen, Dialekten, Märchen und traditioneller Handwerkskunst. Im Zuge der Globalisierung gehen sie, wenn sie nicht gelebt und gepflegt werden, nach und nach unwiederbringlich verloren. Der deutsche Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003) bietet Gelegenheit, das breite Spektrum unserer lebendigen kulturellen Ausdrucksformen zu erfassen, um es in seiner kulturellen Vielfalt zu erhalten und seine Wertschätzung zu fördern.

Alle Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen, die kulturelle Ausdrucksformen lebendig halten, bewahren und pflegen sind herzlich eingeladen, sich in den Ausschreibungsverfahren der Kultusministerien für die Aufnahme in das Verzeichnis immateriellen Kulturerbes in Deutschland auf Länderebene zu bewerben. Dabei ist es im Sinne des UNESCO-Übereinkommens wesentlich, dass diese Kulturträger selber die Ausübung und Weitergabe ihrer kulturellen Ausdrucksform in Gegenwart und Zukunft gewährleisten. Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz auf ein einheitliches Vorgehen zur Erhebung immateriellen Kulturerbes geeinigt. Über ein mehrstufiges Auswahlverfahren wird gemeinsam mit einem Expertenkomitee bei der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein bundesweites Verzeichnis immateriellen Kulturerbes erstellt, um den Zielsetzungen des UNESCO-Übereinkommens Rechnung zu tragen. Zugleich lassen sich damit die lebendigen kulturellen Ausdrucksformen als wichtige Ergänzung zu den UNESCO-Weltkultur- und Naturerbestätten in Deutschland dokumentieren. Im Namen der Länder begrüße ich daher ausdrücklich den Beitritt Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und wünsche uns beim Erhalt dieses Erbes viel Erfolg.

Stephan Dorgerloh
Kultusminister des Landes
Sachsen-Anhalt

Foto: photothek

Grußwort des Bundesministers des Auswärtigen

Deutschland tritt 2013 dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bei. Darüber freue ich mich sehr. Zum 10. Geburtstag der Konvention, die am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde, machen wir uns damit selbst das größte Geschenk. Die Konvention stellt das immaterielle Kulturerbe in den Mittelpunkt. Sie unterstreicht die Bedeutung von Bräuchen, Festen und Fertigkeiten sowie von mündlich überlieferten Traditionen und Ausdrucksformen. Sie steht für die Vielfalt menschlicher Kreativität.

Unsere Gesellschaften im Herzen Europas sind tief von immateriellen Kulturformen geprägt: Regionale Bräuche, traditionelle Handwerkstechniken und Heilwissen zeugen davon ebenso wie Musik, Feste und kulinarische Traditionen. Ich wünsche mir, dass der Beitritt Deutschlands zu dieser Konvention eine lebhafte Debatte über die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes für unsere eigene Identität und die anderer Kulturen auslöst.

Zwischen dem immateriellen Erbe und den Welterbestätten, die unter dem Schutz des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt stehen, gibt es oft wechselseitige Beziehungen. In die Welterbeliste eingeschriebene Stätten dokumentieren weit mehr als architektonische Kunst oder bauhistorische Entwicklungen. Sie lenken über sich hinaus den Blick auf Kulturräume und Kulturlandschaften mit materiellen und immateriellen Aspekten. Die Verknüpfung der beiden Konventionen, ihre Gemeinsamkeiten und die ihnen eigenen Besonderheiten können für die eigene Standortbestimmung und den internationalen Dialog ausgesprochen fruchtbar sein. Damit wird eine weitere Grundlage für die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Wertschätzung von Kulturen und Gesellschaften geschaffen.

Dr. Guido Westerwelle, MdB
Bundesminister des Auswärtigen

Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Offizielle Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amts.

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden als „UNESCO“ bezeichnet, die vom 29. September bis 17. Oktober 2003 in Paris zu ihrer 32. Tagung zusammengetreten ist, –

unter Bezugnahme auf die bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf den Internationalen Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte;

angesichts der Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Quelle kultureller Vielfalt und Garant der nachhaltigen Entwicklung, wie dies in der Empfehlung der UNESCO von 1989 über die Erhaltung der traditionellen Kultur und der Volkskultur, der Allgemeinen Erklärung der UNESCO von 2001 über die kulturelle Vielfalt und der vom Dritten Runden Tisch der Kulturminister angenommenen Erklärung von Istanbul von 2002 hervorgehoben wird;

angesichts der tief reichenden wechselseitigen Abhängigkeit zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Prozesse der Globalisierung und des gesellschaftlichen Wandels neben den Voraussetzungen, die sie für einen neuerlichen Dialog zwischen den Gemeinschaften schaffen, auch – wie das Phänomen der Intoleranz – große Gefahren für den Verfall, den Verlust und die Zerstörung des immateriellen Kulturerbes mit sich bringen, insbesondere, weil Mittel zur Erhaltung dieses Erbes fehlen;

im Bewusstsein des allgemeinen Willens und des gemeinsamen Anliegens, das immaterielle Kulturerbe der Menschheit zu erhalten;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gemeinschaften, insbesondere indigene Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen eine wichtige Rolle bei der Schaffung, Erhaltung, Pflege und Neugestaltung des immateriellen Kulturerbes spielen und auf diese Weise einen Beitrag zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität leisten;

eingedenk der weit reichenden Folgen der Tätigkeiten der UNESCO zur Schaffung maßgeblicher Übereinkünfte für den Schutz des Kulturerbes, insbesondere des Übereinkommens von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt;

weiterhin eingedenk der Tatsache, dass bis heute keine verbindliche mehrseitige Übereinkunft zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes besteht;

angesichts der Tatsache, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Entschließungen über das Kultur- und Naturerbe durch neue Bestimmungen zum immateriellen Kulturerbe wirksam bereichert und ergänzt werden sollten;

angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seine Erhaltung zu entwickeln, insbesondere bei den jungen Generationen;

angesichts der Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft zusammen mit den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Geiste der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zur Erhaltung dieses Erbes beitragen sollte;

unter Hinweis auf die Programme der UNESCO betreffend das immaterielle Kulturerbe, insbesondere auf die Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit;

angesichts der unschätzbaren Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen –

nimmt dieses Übereinkommen am 17. Oktober 2003 an.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Ziele des Übereinkommens

Die Ziele dieses Übereinkommens sind

a) die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;

b) die Gewährleistung der Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen;

c) die Bewusstseinsförderung in Bezug auf die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;

d) die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. Unter „immateriellem Kulturerbe“ sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von den Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet und vermittelt

ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.

2. Das „immaterielle Kulturerbe“ im Sinne der Nummer 1 wird unter anderem in folgenden Bereichen zum Ausdruck gebracht:

   a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes;

   b) darstellende Künste;

   c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;

   d) Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;

   e) traditionelle Handwerkstechniken.

3. Unter „Erhaltung“ sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

4. Unter „Vertragsstaaten“ sind die Staaten zu verstehen, die durch dieses Übereinkommen gebunden sind und zwischen denen es in Kraft ist.

5. Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf die in Artikel 33 bezeichneten Hoheitsgebiete, die unter den dort genannten Bedingungen Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Insoweit bezieht sich der Begriff „Vertragsstaaten“ auch auf diese Hoheitsgebiete.

Artikel 3 – Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden,

a) dass der Status der im Rahmen des Übereinkommens von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt zum Welterbe erklärten Güter, mit denen ein Element des immateriellen Kulturerbes in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, einer Änderung unterzogen oder der Grad des Schutzes dieser Güter verringert wird oder

b) dass die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten berührt werden, die sich aus einer internationalen Übereinkunft über die Rechte des geistigen Eigentums oder über die Nutzung der biologischen und ökologischen Ressourcen ergeben, deren Vertragsparteien sie sind.

II. Organe des Übereinkommens

Artikel 4 – Generalversammlung der Vertragsstaaten

(1) Hiermit wird eine Generalversammlung der Vertragsstaaten eingerichtet, die im Folgenden als „Generalversammlung“ bezeichnet wird. Die Generalversammlung ist das oberste Organ dieses Übereinkommens.

(2) Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten, wenn sie dies beschließt oder wenn der Zwischenstaatliche Ausschuss für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes oder mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten einen entsprechenden Antrag einbringen.

(3) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5 – Zwischenstaatlicher Ausschuss für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

(1) Hiermit wird innerhalb der UNESCO ein Zwischenstaatlicher Ausschuss für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes eingerichtet, der im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet wird. Ihm gehören Vertreter von 18 Vertragsstaaten an; sie werden von den in der Generalversammlung zusammentretenden Vertragsstaaten gewählt, sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 34 in Kraft tritt.

(2) Die Zahl der Mitgliedstaaten des Ausschusses wird auf 24 erhöht, sobald die Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens 50 erreicht.

Artikel 6 – Wahl und Amtszeit der Mitgliedstaaten des Ausschusses

(1) Bei der Wahl der Mitgliedstaaten des Ausschusses werden die Grundsätze der ausgewogenen geographischen Vertretung und der Rotation beachtet.

(2) Die Mitgliedstaaten des Ausschusses werden von den in der Generalversammlung zusammentretenden Vertragsstaaten des Übereinkommens für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(3) Die Amtszeit der Hälfte der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die bei der ersten Wahl gewählt werden, ist jedoch auf zwei Jahre begrenzt. Diese Staaten werden bei der ersten Wahl durch Los ermittelt.

(4) Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitgliedstaaten des Ausschusses von der Generalversammlung neu gewählt.

(5) Die Generalversammlung wählt außerdem so viele Mitgliedstaaten des Ausschusses wie nötig, um freie Sitze zu besetzen.

(6) Ein Mitgliedstaat des Ausschusses kann nicht für zwei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten des Ausschusses wählen zu ihren Vertretern Personen aus, die Sachverständige auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes sind.

Artikel 7 – Aufgaben des Ausschusses

Unbeschadet sonstiger Befugnisse, die ihm durch dieses Übereinkommen übertragen werden, nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

a) Förderung der Ziele des Übereinkommens sowie Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung;

b) Beratung im Hinblick auf beispielhafte Praxis und Abgabe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;

c) Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der Mittel des Fonds und Vorlage des Entwurfs zur Genehmigung durch die Generalversammlung nach Artikel 25;

d) Bemühungen zur Beschaffung zusätzlicher Mittel und Ergreifen der dafür notwendigen Maßnahmen nach Artikel 25;

e) Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens und Vorlage derselben zur Genehmigung durch die Generalversammlung;

f) Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten nach Artikel 29 und Erstellung einer Zusammenfassung für die Generalversammlung;

g) Prüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Anträge und Entscheidung anhand objektiver Auswahlkriterien, die vom Ausschuss festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt wurden, über

i) die Aufnahme in die Listen und die Vorschläge, die in den Artikeln 16, 17 und 18 erwähnt sind;

ii) die Bewilligung internationaler Unterstützung nach Artikel 22.

Artikel 8 – Arbeitsweise des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er erstattet ihr über alle seine Tätigkeiten und Entscheidungen Bericht.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder angenommen wird.

(3) Der Ausschuss kann beratende Ad hoc-Gremien, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, zeitlich befristet einsetzen.

(4) Der Ausschuss kann Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen, die nachgewiesene Sachkenntnis auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes besitzen, zur Beratung spezifischer Fragen zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 9 – Akkreditierung beratender Organisationen

(1) Der Ausschuss schlägt der Generalversammlung die Akkreditierung von nichtstaatlichen Organisationen vor, die nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes besitzen. Diese Organisationen üben beratende Funktionen gegenüber dem Ausschuss aus.

(2) Der Ausschuss schlägt der Generalversammlung des Weiteren die Kriterien

und Modalitäten für diese Akkreditierung vor.

Artikel 10 – Das Sekretariat

(1) Der Ausschuss wird vom Sekretariat der UNESCO unterstützt.

(2) Das Sekretariat erstellt die Unterlagen für die Generalversammlung und den Ausschuss sowie einen Entwurf der Tagesordnung ihrer Sitzungen und stellt die Umsetzung ihrer Beschlüsse sicher.

III. Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene

Artikel 11 – Rolle der Vertragsstaaten

Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe,

a) die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen;

b) als Teil der in Artikel 2 Nummer 3 genannten Erhaltungsmaßnahmen die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zu ermitteln und zu beschreiben.

Artikel 12 – Verzeichnisse

(1) Zur Sicherstellung der Ermittlung im Hinblick auf die Erhaltung erstellt jeder Vertragsstaat in einer seiner Situation angemessenen Weise ein oder mehrere Verzeichnisse des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes. Diese Verzeichnisse werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

(2) Jeder Vertragsstaat, der dem Ausschuss seinen Bericht nach Artikel 29 in regelmäßigen Abständen vorlegt, stellt einschlägige Informationen über diese Verzeichnisse zur Verfügung.

Artikel 13 – Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung

Zur Sicherstellung der Erhaltung, Entwicklung und Förderung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat,

a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten und die Erhaltung dieses Erbes in Programmplanungen einzubeziehen;

b) eine oder mehrere Fachstellen zu benennen oder einzurichten, die für die Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig sind;

c) wissenschaftliche, technische und künstlerische Studien sowie Forschungsmethodologien im Hinblick auf die wirksame Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere des gefährdeten immateriellen Kulturerbes, zu fördern;

d) geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind,

i) den Auf- oder Ausbau von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes zu fördern sowie die Weitergabe dieses Erbes im Rahmen von Foren und Örtlichkeiten, die dazu bestimmt sind, dieses Erbe darzustellen und zum Ausdruck zu bringen;

ii) den Zugang zum immateriellen Kulturerbe zu gewährleisten, gleichzeitig aber die herkömmliche Praxis zu achten, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gilt;

iii) Dokumentationsstellen für das immaterielle Kulturerbe einzurichten und den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Artikel 14 – Bildung und Erziehung, Bewusstseinsförderung und Aufbau von Kapazitäten

Jeder Vertragsstaat bemüht sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel,

a) die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere mit Hilfe von

i) Bildungs-, Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogrammen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen;

ii) speziellen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen in den jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen;

iii) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere in Verwaltung und wissenschaftlicher Forschung, und

iv) informellen Formen der Wissensvermittlung;

b) die Öffentlichkeit laufend über die Gefahren zu unterrichten, die dieses Erbe bedrohen, sowie über die Tätigkeiten, die in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführt werden;

c) die Erziehung zum Schutz von Naturräumen und Gedenkorten zu fördern, deren Bestehen erforderlich ist, um immaterielles Kulturerbe zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 15 – Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen

Im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat um eine möglichst weit reichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in die Verwaltung des Kulturerbes.

IV. Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene

Artikel 16 – Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

(1) Um eine bessere Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes sicherzustellen, das Bewusstsein für seine Bedeutung zu stärken und den Dialog bei gleichzeitiger Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern, erstellt der Ausschuss

auf Vorschlag der jeweiligen Vertragsstaaten eine Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, hält sie auf dem neuesten Stand und veröffentlicht sie.

(2) Der Ausschuss erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser Repräsentativen Liste und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 17 – Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes

(1) Um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ergreifen zu können, erstellt der Ausschuss eine Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, hält sie auf dem neuesten Stand, veröffentlicht sie und nimmt dieses Erbe auf Antrag des jeweiligen Vertragsstaats in die Liste auf.

(2) Der Ausschuss erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser Liste und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

(3) In Fällen höchster Dringlichkeit – die objektiven Kriterien dafür werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Generalversammlung genehmigt – kann der Ausschuss in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsstaat ein Element des betreffenden Erbes in die in Absatz 1 genannte Liste aufnehmen.

Artikel 18 – Programme, Projekte und Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

(1) Auf der Grundlage der von den Vertragsstaaten vorgelegten Vorschläge und anhand der Kriterien, die vom Ausschuss festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt werden, wählt der Ausschuss in regelmäßigen Abständen nationale, subregionale oder regionale Programme, Projekte und Tätigkeiten zur Erhaltung des Erbes aus, die seiner Meinung nach den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, wobei er die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigt.

(2) Zu diesem Zweck nimmt der Ausschuss die von den Vertragsstaaten gestellten Anträge auf internationale Unterstützung für die Erarbeitung dieser Vorschläge entgegen, prüft und genehmigt sie.

(3) Der Ausschuss begleitet die Umsetzung dieser Programme, Projekte und Tätigkeiten durch die Verbreitung von beispielhafter Praxis nach den von ihm festgelegten Modalitäten.

V. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung

Artikel 19 – Zusammenarbeit

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst internationale Zusammenarbeit unter anderem Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Initiativen sowie die Einführung eines Mechanismus zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei ihren Bemühungen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.

(2) Unbeschadet ihres innerstaatlichen Rechts, ihres Gewohnheitsrechts und ihrer herkömmlichen Praxis anerkennen die Vertragsstaaten, dass die Er-

haltung des immateriellen Kulturerbes im allgemeinen Interesse der Menschheit liegt, und verpflichten sich daher zur Zusammenarbeit auf zweiseitiger, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene.

Artikel 20 – Ziele der internationalen Unterstützung

Internationale Unterstützung kann für folgende Ziele gewährt werden:

a) Erhaltung des Erbes, das in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde;

b) Erstellung von Verzeichnissen im Sinne der Artikel 11 und 12;

c) Unterstützung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes durchgeführt werden;

d) jedes andere Ziel, das der Ausschuss für notwendig erachtet.

Artikel 21 – Formen der internationalen Unterstützung

Die Unterstützung, die der Ausschuss einem Vertragsstaat zuerkennt, unterliegt den in Artikel 7 vorgesehenen Richtlinien sowie der in Artikel 24 genannten Vereinbarung und kann wie folgt gewährt werden:

a) Studien zu verschiedenen Aspekten der Erhaltung;

b) Bereitstellung von Experten aus Theorie und Praxis;

c) Ausbildung des benötigten Personals jedweder Art;

d) Erarbeitung von richtungsweisenden oder sonstigen Maßnahmen;

e) Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturen;

f) Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und Fachwissen;

g) sonstige Formen der finanziellen und technischen Unterstützung, gegebenenfalls auch die Vergabe von niedrig verzinsten Darlehen und von Zuwendungen.

Artikel 22 – Voraussetzungen für internationale Unterstützung

(1) Der Ausschuss legt das Prüfungsverfahren für die Anträge auf internationale Unterstützung fest und bestimmt die im Antrag vorzulegenden Angaben, darunter die geplanten Maßnahmen, die dafür erforderlichen Schritte sowie deren voraussichtliche Kosten.

(2) In dringenden Fällen ist der Antrag auf Unterstützung vom Ausschuss vorrangig zu prüfen.

(3) Um einen Beschluss zu fassen, führt der Ausschuss die Studien und Konsultationen durch, die er für erforderlich hält.

Artikel 23 – Anträge auf internationale Unterstützung

(1) Jeder Vertragsstaat kann beim Ausschuss einen Antrag auf internationale Unterstützung für die Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes stellen.

(2) Ein solcher Antrag kann auch von zwei oder mehr Vertragsstaaten gemeinsam gestellt werden.

(3) Der Antrag hat die in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Angaben und die erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

Artikel 24 – Rolle der begünstigten Vertragsstaaten

(1) Im Einklang mit diesem Übereinkommen wird die bewilligte internationale Unterstützung durch eine Vereinbarung zwischen dem begünstigten Vertragsstaat und dem Ausschuss geregelt.

(2) In der Regel beteiligt sich der begünstigte Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten der Maßnahmen zur Erhaltung, für die internationale Unterstützung geleistet wird.

(3) Der begünstigte Vertragsstaat legt dem Ausschuss einen Bericht über die Verwendung der für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes gewährten Unterstützung vor.

VI. Fonds für das immaterielle Kulturerbe

Artikel 25 – Art und Mittel des Fonds

(1) Hiermit wird ein „Fonds für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ eingerichtet, der im Folgenden als „Fonds“ bezeichnet wird.

(2) Der Fonds besteht aus einem im Sinne der Finanzordnung der UNESCO errichteten Treuhandvermögen.

(3) Die Mittel des Fonds bestehen aus

a) den Beiträgen der Vertragsstaaten;

b) den zu diesem Zweck von der Generalkonferenz der UNESCO zugewendeten Mitteln;

c) Zahlungen, Spenden oder Vermächtnissen, die von

i) anderen Staaten,

ii) den Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie sonstigen internationalen Organisationen,

iii) Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Einzelpersonen

eingebracht werden können;

d) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;

e) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden;

f) allen sonstigen Mitteln, die nach den vom Ausschuss für den Fonds aufzustellenden Vorschriften zulässig sind.

(4) Über die Verwendung der Mittel durch den Ausschuss wird auf der Grundlage der Leitlinien der Generalversammlung entschieden.

(5) Der Ausschuss kann Beiträge und andere Formen der Unterstützung für allgemeine oder bestimmte Zwecke im Zusammenhang mit bestimmten Projekten entgegennehmen, sofern diese Projekte vom Ausschuss genehmigt worden sind.

(6) An die dem Fonds geleisteten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, geknüpft werden.

Artikel 26 – Beiträge der Vertragsstaaten an den Fonds

(1) Unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Beiträge verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, mindestens alle zwei Jahre einen Beitrag an den Fonds zu zahlen, dessen Höhe nach einem einheitlichen, für alle Staaten geltenden Schlüssel errechnet und von der Generalversammlung beschlossen wird. Dieser Beschluss der Generalversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, die die in Absatz 2 genannte Erklärung nicht abgegeben haben. Der Beitrag darf auf keinen Fall 1 % des Beitrags des Vertragsstaats zum ordentlichen Haushalt der UNESCO überschreiten.

(2) Ein in Artikel 32 oder 33 genannter Staat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er durch Absatz 1 nicht gebunden ist.

(3) Ein Vertragsstaat des Übereinkommens, der die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben hat, bemüht sich, diese Erklärung durch eine an den Generaldirektor der UNESCO gerichtete Notifikation zurückzunehmen. Die Rücknahme der Erklärung wird jedoch in Bezug auf den Beitrag des jeweiligen Staates erst mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der folgenden Tagung der Generalversammlung wirksam.

(4) Um dem Ausschuss die wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, werden die Beiträge derjenigen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben haben, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, entrichtet; sie sollen so weit wie möglich den Beiträgen entsprechen, die sie zu zahlen hätten, wenn sie durch Absatz 1 gebunden wären.

(5) Ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der mit der Zahlung seiner Pflichtbeiträge oder seiner freiwilligen Beiträge für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr im Rückstand ist, kann nicht Mitglied des Ausschusses werden; dies gilt nicht für die erste Wahl. Die Amtszeit eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Ausschusses ist, endet zum Zeitpunkt der in Artikel 6 vorgesehenen Wahl.

Artikel 27 – Zusätzliche freiwillige Beiträge an den Fonds

Die Vertragsstaaten, die zusätzlich zu den in Artikel 26 vorgesehenen Beiträgen freiwillige Beiträge zahlen möchten, unterrichten den Ausschuss so bald wie möglich, damit er seine Tätigkeiten entsprechend planen kann.

Artikel 28 – Internationale Kampagnen zur Sammlung von Spenden

Die Vertragsstaaten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds durchgeführten internationalen Kampagnen zur Sammlung von Spenden.

VII. Berichte

Artikel 29 – Berichte der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss in der von ihm zu bestimmenden Form und in den von ihm festzulegenden Abständen Berichte darüber vor, welche Rechts- und sonstigen Vorschriften sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen und welche sonstigen Maßnahmen sie dafür getroffen haben.

Artikel 30 – Berichte des Ausschusses

(1) Auf der Grundlage seiner Tätigkeiten und der in Artikel 29 bezeichneten Berichte der Vertragsstaaten legt der Ausschuss der Generalversammlung auf jeder Tagung einen Bericht vor.

(2) Dieser Bericht wird der Generalkonferenz der UNESCO zur Kenntnis gebracht.

VIII. Übergangsbestimmung

Artikel 31 – Verhältnis zur Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit

(1) Der Ausschuss nimmt die Elemente, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit auf.

(2) Die Aufnahme dieser Elemente in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit stellt in keiner Weise einen Vorgriff auf die Kriterien dar, die nach Artikel 16 Absatz 2 für eine künftige Aufnahme in die Liste festgelegt werden.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden keine weiteren Proklamationen erfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 33 – Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Nichtmitgliedstaaten der UNESCO zum Beitritt offen, die von der Generalkonferenz der UNESCO dazu eingeladen werden.

(2) Dieses Übereinkommen steht ferner allen Hoheitsgebieten zum Beitritt offen, die eine als solche von den Vereinten Nationen anerkannte volle innere Selbstregierung genießen, jedoch noch nicht die volle Unabhängigkeit im Sinne der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erreicht haben, und die die Zuständigkeit über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten haben, einschließlich der Zuständigkeit, in diesen Angelegenheiten Verträge zu schließen.

(3) Die Beitrittsurkunde wird beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 34 – Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Vertragsstaat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 35 – Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme

Folgende Bestimmungen gelten für Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder ein nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;

b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit einzelner Bundesstaaten, Länder, Provinzen oder Kantone fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen dieser Bundesstaaten, Länder, Provinzen oder Kantone die genannten Bestimmungen zur Kenntnis und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Artikel 36 – Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen.

(2) Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Vertragsstaats bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 37 – Aufgaben des Verwahrers

Der Generaldirektor der UNESCO unterrichtet als Verwahrer dieses Übereinkommens die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 33 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen

von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 32 und 33 und von den Kündigungen nach Artikel 36.

Artikel 38 – Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens durch eine schriftliche, an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung vorschlagen. Der Generaldirektor übermittelt diese Mitteilung allen Vertragsstaaten. Antwortet mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Absendung der Mitteilung befürwortend auf diesen Antrag, so legt der Generaldirektor diesen Vorschlag der Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung zur Erörterung und möglichen Beschlussfassung vor.

(2) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.

(3) Nach Beschluss von Änderungen dieses Übereinkommens werden diese den Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.

(4) Für die Vertragsstaaten, die die Änderungen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, treten die Änderungen dieses Übereinkommens drei Monate nach Hinterlegung der in Absatz 3 bezeichneten Urkunden durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft. Danach tritt eine Änderung für einen Vertragsstaat, der die Änderung ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitritt, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragsstaat in Kraft.

(5) Das in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Verfahren findet keine Anwendung auf Änderungen des Artikels 5 hinsichtlich der Zahl der Mitgliedstaaten des Ausschusses. Diese Änderungen treten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beschlossen werden, in Kraft.

(6) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er keine andere Absicht zum Ausdruck bringt,

a) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und

b) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner ungeänderten Fassung im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel 39 – Verbindliche Wortlaute

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 40 – Registrierung

Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Angenommen von der Generalversammlung der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer zweiten ordentlichen Tagung (Paris, Frankreich, 16. bis 19. Juni 2008), geändert auf ihrer dritten Tagung (Paris, Frankreich, 22. bis 24. Juni 2010) und ihrer vierten Tagung (Paris, Frankreich, 4. bis 8. Juni 2012)

Kapitel		Nummern
Kapitel I	**Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene, Zusammenarbeit und internationale Unterstützung**	**1 – 65**
I.1	Kriterien für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes	1
I.2	Kriterien für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit	2
I.3	Kriterien für die Auswahl von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen	3 – 7
I.4	Zulassungs- und Auswahlkriterien für Anträge auf internationale Unterstützung	8 – 12
I.5	Multinationale Vorgänge	13 – 16
I.6	Vorlage von Vorgängen	17 – 24
I.7	Beurteilung von Vorgängen	25 – 31
I.8	Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die äußerst dringlich zu behandeln sind	32
I.9	Prüfung von Vorgängen durch den Ausschuss	33 – 37
I.10	Übertragung eines Elements von einer Liste in die andere	38
I.11	Streichung eines Elements von einer Liste	39 – 40
I.12	Änderung des Namens eines aufgenommenen Elements	41
I.13	Programme, Projekte und Tätigkeiten, die als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden	42 – 46
I.14	Internationale Unterstützung	47 – 53
I.15	Zeitplan – Übersicht über Verfahren	54 – 56

I.16	Aufnahme von Elementen, die zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit	57 – 65
Kapitel II	**Der Fonds für das immaterielle Kulturerbe**	**66 – 78**
II.1	Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Fonds	66 – 67
II.2	Maßnahmen zur Erhöhung der Mittel des Fonds für das immaterielle Kulturerbe	68 – 78
	II.2.1 Geber	68 – 71
	II.2.2 Bedingungen	72 – 75
	II.2.3 Nutzen für Geber	76 – 78
Kapitel III	**Beteiligung an der Durchführung des Übereinkommens**	**79 – 99**
III.1	Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sowie von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten	79 – 89
III.2	Nichtstaatliche Organisationen und das Übereinkommen	90 – 99
	III.2.1 Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler Ebene	90
	III.2.2 Beteiligung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen	91 – 99
Kapitel IV	**Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes**	**100 – 150**
IV.1	Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe	100 – 123
	IV.1.1 Allgemeine Bestimmungen	100 – 102
	IV.1.2 Lokale und nationale Ebene	103 – 117
	IV.1.3 Internationale Ebene	118 – 123
IV.2	Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	124 – 150

	IV.2.1 Begriffsbestimmung	124 – 125
	IV.2.2 Auf die Verwendung des Logos der UNESCO beziehungsweise des Emblems des Übereinkommens anzuwendende Regeln	126 – 128
	IV.2.3 Nutzungsrechte	129
	IV.2.4 Genehmigung	130 – 136
	IV.2.5 Kriterien und Bedingungen für die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft	137 – 139
	IV.2.6 Kommerzielle Verwendung und vertragliche Vereinbarungen	140 – 143
	IV.2.7 Graphische Standards	144
	IV.2.8 Schutz	145 – 150
Kapitel V	**Berichterstattung an den Ausschuss**	**151 – 169**
V.1	Berichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens	151 – 159
V.2	Berichte der Vertragsstaaten über Elemente, die in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurden	160 – 164
V.3	Eingang und Bearbeitung von Berichten	165 – 167
V.4	Berichte von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, über in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente	168 – 169

Kapitel I
Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene, Zusammenarbeit und internationale Unterstützung

I.1 Kriterien für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes

1. Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en) wird/werden ersucht, in den Anmeldungsvorgängen zu zeigen, dass ein für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes vorgeschlagenes Element alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:

U.1 Das Element stellt immaterielles Kulturerbe im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens dar.

U.2 a) Das Element ist dringend erhaltungsbedürftig, weil sein Fortbestand trotz der Bemühungen der jeweiligen Gemeinschaft oder Gruppe oder gegebenenfalls der jeweiligen Einzelpersonen und des/der jeweiligen Vertragsstaats/Vertragsstaaten in Gefahr ist.

b) Das Element ist äußerst dringend erhaltungsbedürftig, weil es ernsten Bedrohungen ausgesetzt ist, aufgrund deren sein Fortbestehen ohne sofortige Erhaltung nicht erwartet werden kann.

U.3 Es werden Erhaltungsmaßnahmen entwickelt, die die jeweilige Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls die jeweiligen Einzelpersonen in die Lage versetzen können, die Ausübung und Weitergabe des Elements fortzusetzen.

U.4 Das Element ist nach möglichst weit reichender Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung angemeldet worden.

U.5 Das Element ist in einem Verzeichnis des in dem/den Hoheitsgebiet(en) des/der vorlegenden Vertragsstaats/Vertragsstaaten befindlichen immateriellen Kulturerbes im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens enthalten.

U.6 In Fällen höchster Dringlichkeit ist/sind der/die jeweilige(n) Vertragsstaat(en) im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens bezüglich der Aufnahme des Elements ordnungsgemäß konsultiert worden.

I.2 Kriterien für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

2. Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en) wird/werden ersucht, in den Anmeldungsvorgängen zu zeigen, dass ein für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit vorgeschlagenes Element alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:

R.1 Das Element stellt immaterielles Kulturerbe im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens dar.

R.2 Die Aufnahme des Elements wird dazu beitragen, die Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes und das Bewusstsein für seine Bedeutung sicherzustellen und den Dialog zu fördern, wodurch die kulturelle Vielfalt weltweit widergespiegelt und Zeugnis von der menschlichen Kreativität abgelegt wird.

R.3 Es werden Erhaltungsmaßnahmen entwickelt, die das Element schützen und fördern können.

R.4 Das Element ist nach möglichst weit reichender Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung angemeldet worden.

R.5 Das Element ist in einem Verzeichnis des in dem/den Hoheitsgebiet(en) des/der vorlegenden Vertragsstaats/Vertragsstaaten befindlichen immateriellen Kulturerbes im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens enthalten.

I.3 Kriterien für die Auswahl von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen

3. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, dem Ausschuss nationale, subregionale oder regionale Programme, Projekte und Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vorzuschlagen, damit er diejenigen auswählt und fördert, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen.

4. Auf jeder Tagung kann der Ausschuss ausdrücklich zur Unterbreitung von Vorschlägen aufrufen, die der in Artikel 19 des Übereinkommens genannten internationalen Zusammenarbeit entsprechen und/oder sich auf bestimmte vorrangige Aspekte der Erhaltung konzentrieren.

5. Diese Programme, Projekte und Tätigkeiten können zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Ausschuss zur Auswahl und Förderung vorgeschlagen werden, bereits abgeschlossen oder noch im Gange sein.

6. Bei der Auswahl und Förderung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung richtet der Ausschuss seine besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung unter Stärkung der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Süd-Zusammenarbeit.

7. Unter den ihm vorgeschlagenen Programmen, Projekten oder Tätigkeiten wählt der Ausschuss diejenigen aus, die am besten alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen:

P.1 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit beinhaltet Erhaltung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens.

P.2 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit fördert die Koordinierung der Bemühungen um die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf regionaler, subregionaler und/oder internationaler Ebene.

P.3 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit entspricht den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens.

P.4 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit hat gezeigt, dass es/sie auf wirksame Weise zum Fortbestand des betreffenden immateriellen Kulturerbes beiträgt.

P.5 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit wird oder wurde unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung umgesetzt.

P.6 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit kann als subregionales, regionales beziehungsweise internationales Modell für Erhaltungstätigkeiten dienen.

P.7 Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en), die umsetzende(n) Stelle(n) sowie die jeweilige Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls die jeweiligen Einzelpersonen sind bereit, bei der Verbreitung von beispielhafter Praxis zusammenzuarbeiten, wenn ihr Programm, ihr Projekt oder ihre Tätigkeit ausgewählt wird.

P.8 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit bietet Erfahrungen, deren Ergebnisse bewertet werden können.

P.9 Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit geht vorrangig auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer ein.

I.4 Zulassungs- und Auswahlkriterien für Anträge auf internationale Unterstützung

8. Alle Vertragsstaaten sind berechtigt, internationale Unterstützung zu beantragen. Die den Vertragsstaaten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes gewährte internationale Unterstützung ergänzt innerstaatliche Bemühungen um die Erhaltung.

9. Der Ausschuss kann in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln Anträge in Bezug auf alle in den Artikeln 20 beziehungsweise 21 des Übereinkommens erwähnten Ziele und Formen der internationalen Unterstützung entgegennehmen, prüfen und genehmigen. Vorrang haben Anträge auf internationale Unterstützung betreffend

   a) die Erhaltung des Erbes, das in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde;

   b) die Erstellung von Verzeichnissen im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens;

   c) Unterstützung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes durchgeführt werden;

   d) vorbereitende Unterstützung.

10. Bei der Prüfung von Anträgen auf internationale Unterstützung berücksichtigt der Ausschuss den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Der Ausschuss kann ferner berücksichtigen, ob

    a) der Antrag Zusammenarbeit auf zweiseitiger, regionaler oder internationaler Ebene beinhaltet und/oder

    b) die Unterstützung eine Multiplikatorwirkung besitzt und finanzielle und technische Beiträge aus anderen Quellen anregen kann.

11. Internationale Unterstützung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Übereinkommens kann, wie in Artikel 22 des Übereinkommens erwähnt, im Dringlichkeitsverfahren gewährt werden (Dringlichkeitsunterstützung).

12. Der Ausschuss stützt seine Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützung auf die folgenden Kriterien:

A.1 Die jeweilige Gemeinschaft oder Gruppe und/oder die jeweiligen Einzelpersonen hat/haben sich an der Erarbeitung des Antrags beteiligt und wird/werden in die Umsetzung der vorgeschlagenen Tätigkeiten und in deren Beurteilung und deren Folgemaßnahmen so weit als möglich einbezogen sein.

A.2 Der beantragte Unterstützungsbetrag ist angemessen.

A.3 Die vorgeschlagenen Tätigkeiten sind gut durchdacht und durchführbar.

A.4 Das Projekt kann dauerhafte Ergebnisse hervorbringen.

A.5 Der begünstigte Vertragsstaat beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten der Tätigkeiten, für die internationale Unterstützung geleistet wird.

A.6 Die Unterstützung hat den Aufbau beziehungsweise die Stärkung von Kapazitäten auf dem Gebiet der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes zum Ziel.

A.7 Der begünstigte Vertragsstaat hat etwaige bisher finanzierte Tätigkeiten im Einklang mit allen hierfür geltenden Vorschriften und Bedingungen umgesetzt.

I.5 Multinationale Vorgänge

13. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, gemeinsam multinationale Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit vorzulegen, wenn sich ein Element im Hoheitsgebiet mehr als eines Vertragsstaats befindet.

14. Ein Vertragsstaat oder mehrere Vertragsstaaten kann/können mit Zustimmung jedes betroffenen Vertragsstaats die Aufnahme eines bereits aufgenommenen Elements auf einer erweiterten Grundlage vorschlagen. Die betroffenen Vertragsstaaten legen gemeinsam eine Anmeldung vor, aus der ersichtlich wird, dass das Element auf der erweiterten Grundlage alle unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes beziehungsweise alle unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit erfüllt. Ein solcher Antrag wird in Übereinstimmung mit den feststehenden Verfahren und Fristen für Anmeldungen vorgelegt. Entscheidet der Ausschuss, das Element auf der Grundlage des neuen Anmeldungsvorgangs aufzunehmen, so ersetzt die neue Eintragung die ur-

sprüngliche Eintragung. Entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage des neuen Anmeldungsvorgangs, das Element nicht aufzunehmen, so bleibt die ursprüngliche Eintragung erhalten.

15. Der Ausschuss ermutigt zur Vorlage von subregionalen oder regionalen sowie gemeinsam von Vertragsstaaten in geographisch nicht zusammenhängenden Gebieten umzusetzenden Programmen, Projekten und Tätigkeiten. Die Vertragsstaaten können diese Vorschläge einzeln oder gemeinsam vorlegen.

16. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Anträge auf internationale Unterstützung vorlegen, die gemeinsam von zwei oder mehr Vertragsstaaten eingereicht werden.

I.6 Vorlage von Vorgängen

17. Formblatt ICH-01 wird für die Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes verwendet, Formblatt ICH-02 für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und Formblatt ICH-03 für die Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen.

18. Die Vertragsstaaten können vorbereitende Unterstützung für die Erarbeitung von Anmeldungsvorgängen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, beantragen.

19. Was die vorbereitende Unterstützung anbelangt, so wird Formblatt ICH-05 für Anträge auf vorbereitende Unterstützung bei der Erarbeitung einer Anmeldung für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes verwendet und Formblatt ICH-06 für Anträge auf vorbereitende Unterstützung bei der Erarbeitung eines Vorschlags für ein Programm, ein Projekt oder eine Tätigkeit zur Auswahl und Förderung durch den Ausschuss.

20. Alle sonstigen Anträge auf internationale Unterstützung werden unabhängig vom beantragten Betrag unter Verwendung des Formblatts ICH-04 vorgelegt.

21. Alle Formblätter sind unter www.unesco.org/culture/ich oder auf Anfrage beim Sekretariat erhältlich.

22. Die Vorgänge dürfen nur die in den Formblättern verlangten Angaben enthalten.

23. Die vorlegenden Vertragsstaaten beziehen die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen in die Erarbeitung ihrer Vorgänge ein.

24. Ein Vertragsstaat kann unbeschadet seines Rechts, aufgrund des Übereinkommens internationale Unterstützung zu erhalten, einen von ihm vorgelegten Vorgang jederzeit vor der Prüfung durch den Ausschuss zurückziehen.

I.7 Beurteilung von Vorgängen

25. Die Beurteilung schließt die Bewertung der Vereinbarkeit der Anmeldung, des Vorschlags oder des Antrags auf internationale Unterstützung mit den geforderten Kriterien ein.

26. Die Beurteilung von Anmeldungen für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, von vorgeschlagenen Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, und von Anträgen auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar erfolgt durch ein beratendes Gremium des Ausschusses, das in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eingesetzt wird. Das beratende Gremium unterbreitet dem Ausschuss Empfehlungen, über die er entscheidet. Das beratende Gremium setzt sich aus sechs akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und sechs unabhängigen Experten, die vom Ausschuss ernannt werden, zusammen; dabei sind eine ausgewogene geographische Vertretung und verschiedene Bereiche des immateriellen Kulturerbes zu berücksichtigen. Die Amtszeit eines Mitglieds des beratenden Gremiums beträgt höchstens vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Viertel der Mitglieder des beratenden Gremiums vom Ausschuss neu bestimmt.

27. Für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes schließt jede Beurteilung auch die Bewertung des Fortbestands des Elements und der Durchführbarkeit und Hinlänglichkeit des Erhaltungsplans ein. Sie schließt ferner die Bewertung des Risikos seines Verlusts ein, unter anderem aufgrund des Mangels an Mitteln für seine Erhaltung und seinen Schutz oder aufgrund von Prozessen der Globalisierung und des gesellschaftlichen oder ökologischen Wandels.

28. Das beratende Gremium legt dem Ausschuss einen Beurteilungsbericht vor, der eine Empfehlung enthält,

    - das angemeldete Element in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufzunehmen oder nicht aufzunehmen,

    - das vorgeschlagene Programm oder Projekt oder die vorgeschlagene Tätigkeit auszuwählen oder nicht auszuwählen oder

    - den Antrag auf internationale Unterstützung zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

29. Die Beurteilung von Anmeldungen für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit erfolgt durch ein Nebenorgan des Ausschusses, das in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung eingesetzt wird. Der Ausschuss prüft jedes Jahr durch sein Nebenorgan die Anmeldungen für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit; dies geschieht entsprechend den verfügbaren Mitteln und seinen Prüfkapazitäten für diese Anmeldungen. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die genannten Faktoren bei der Vorlage von Anmeldungen für die Aufnahme in die Repräsentative Liste zu berücksichtigen.

30. Das Nebenorgan legt dem Ausschuss einen Beurteilungsbericht vor, der eine Empfehlung enthält, das angemeldete Element in die Repräsentative Liste aufzunehmen oder nicht aufzunehmen oder die Anmeldung mit dem Ersuchen um zusätzliche Angaben an den/die vorlegenden Staat(en) zurückzuverweisen.

31. Das Sekretariat übermittelt dem Ausschuss eine Übersicht über alle Anmeldungen, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten sowie Anträge auf internationale Unterstützung einschließlich Zusammenfassungen und Beurteilungsberichten. Die Vorgänge und Beurteilungsberichte werden auch den Vertragsstaaten zu deren Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

I.8 Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die äußerst dringlich zu behandeln sind

32. Im Fall höchster Dringlichkeit und im Einklang mit Kriterium U.6 kann das Büro des Ausschusses den/die jeweiligen Vertragsstaat(en) ersuchen, eine Anmeldung für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes im Eilverfahren vorzulegen. Der Ausschuss prüft die Anmeldung in Abstimmung mit dem/den jeweiligen Vertragsstaat(en) so schnell wie möglich nach ihrer Vorlage in Übereinstimmung mit einem Verfahren, das vom Büro des Ausschusses von Fall zu Fall festzulegen ist. Fälle höchster Dringlichkeit können dem Büro des Ausschusses von dem/den Vertragsstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet(en) sich das Element befindet, von jedem anderen Vertragsstaat, von der jeweiligen Gemeinschaft oder von einer beratenden Organisation vorgetragen werden. Der/Die jeweilige(n) Vertragsstaat(en) wird/werden zeitnah informiert.

I.9 Prüfung von Vorgängen durch den Ausschuss

33. Der Ausschuss legt entsprechend den verfügbaren Mitteln und seinen Kapazitäten zwei Jahre im Voraus die Anzahl von Vorgängen fest, die im Laufe der folgenden zwei Zyklen behandelt werden können. Diese Obergrenze gilt für alle Vorgänge, die Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, Anmeldungen für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, und

Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar enthalten.

34. Der Ausschuss bemüht sich, bis zu dieser Gesamtobergrenze nach Möglichkeit mindestens einen Vorgang je vorlegender Staat zu prüfen; bevorzugt berücksichtigt werden hierbei

    i) Vorgänge aus Staaten, die keine aufgenommenen Elemente, keine ausgewählten Fälle beispielhafter Erhaltungspraxis beziehungsweise keine genehmigten Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar zu verzeichnen haben, sowie Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes,

    ii) multinationale Vorgänge und

    iii) Vorgänge aus Staaten, die im Vergleich zu anderen vorlegenden Staaten während desselben Zyklus die wenigsten aufgenommenen Elemente, die wenigsten Fälle beispielhafter Erhaltungspraxis beziehungsweise die wenigsten genehmigten Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar zu verzeichnen haben.

    Legen vorlegende Staaten während desselben Zyklus mehrere Vorgänge vor, so geben sie an, in welcher Rangfolge ihre Vorgänge geprüft werden sollen; sie werden ersucht, der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes Vorrang zu geben.

35. Nach der Prüfung entscheidet der Ausschuss, ob ein Element in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wird, ob ein Element in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wird oder ob die Anmeldung mit dem Ersuchen um weitere Angaben an den vorlegenden Staat zurückverwiesen wird; ferner entscheidet er, ob ein Programm, ein Projekt oder eine Tätigkeit als Fall beispielhafter Erhaltungspraxis ausgewählt oder einem Antrag auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar stattgegeben wird.

36. Anmeldungen für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, bezüglich derer der Ausschuss entscheidet, sie mit dem Ersuchen um zusätzliche Angaben an den vorlegenden Staat zurückzuverweisen, können dem Ausschuss nach Aktualisierung und Ergänzung während eines späteren Zyklus erneut zur Prüfung vorgelegt werden.

37. Entscheidet der Ausschuss, dass ein Element nicht in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen werden soll, so kann die Anmeldung dem Ausschuss vor Ablauf von vier Jahren nicht erneut zur Aufnahme in diese Liste vorgelegt werden.

I.10 Übertragung eines Elements von einer Liste in die andere

38. Ein Element kann nicht gleichzeitig in der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und in der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen sein. Ein Vertragsstaat kann beantragen, dass ein Element von einer Liste in die andere übertragen wird. Aus einem solchen Antrag muss hervorgehen, dass das Element alle Kriterien für die Liste erfüllt, in die die Übertragung beantragt wird; er wird in Übereinstimmung mit den feststehenden Verfahren und Fristen für Anmeldungen vorgelegt.

I.11 Streichung eines Elements von einer Liste

39. Ein Element wird vom Ausschuss von der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes gestrichen, wenn er nach Bewertung der Umsetzung des Erhaltungsplans feststellt, dass das Element ein Kriterium oder mehrere Kriterien für die Aufnahme in diese Liste nicht mehr erfüllt.

40. Ein Element wird vom Ausschuss von der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit gestrichen, wenn er feststellt, dass das Element ein Kriterium oder mehrere Kriterien für die Aufnahme in diese Liste nicht mehr erfüllt.

I.12 Änderung des Namens eines aufgenommenen Elements

41. Ein Vertragsstaat oder mehrere Vertragsstaaten kann/können beantragen, dass der Name, unter dem ein Element eingetragen ist, geändert wird. Ein solcher Antrag wird mindestens drei Monate vor einer Tagung des Ausschusses vorgelegt.

I.13 Programme, Projekte und Tätigkeiten, die als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden

42. Der Ausschuss ermutigt zur Erforschung, Dokumentation, Veröffentlichung und Verbreitung von guter Praxis und Modellen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Erhaltungsmaßnahmen und der Schaffung günstiger Bedingungen für die Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten bei der Umsetzung ausgewählter Programme, Projekte und Tätigkeiten mit oder ohne Unterstützung entwickelt worden sind.

43. Der Ausschuss ermutigt die Vertragsstaaten, günstige Bedingungen für die Umsetzung dieser Programme, Projekte und Tätigkeiten zu schaffen.

44. Über das Register ausgewählter Programme, Projekte und Tätigkeiten hinaus trägt der Ausschuss Informationen über die angewandten Maßnahmen und Methodologien und gegebenenfalls die gesammelten Erfahrungen zusammen und stellt diese zur Verfügung.

45. Der Ausschuss ermutigt zur Erforschung und Beurteilung der Wirksamkeit von Erhaltungsmaßnahmen, die in den von ihm ausgewählten Programmen, Projekten und Tätigkeiten enthalten sind, und fördert die internationale Zusammenarbeit bei dieser Erforschung und Beurteilung.

46. Auf der Grundlage der bei diesen und anderen Erhaltungsprogrammen, -projekten und -tätigkeiten gesammelten Erfahrungen und der daraus gezogenen Lehren berät der Ausschuss im Hinblick auf beispielhafte Erhaltungspraxis und gibt Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens).

I.14 Internationale Unterstützung

47. Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von bis zu 25 000 US-Dollar (mit Ausnahme von Anträgen auf vorbereitende Unterstützung) und, unabhängig vom Betrag, Eilanträge können jederzeit vorgelegt werden.

48. Das Sekretariat prüft den Antrag auf Vollständigkeit und kann fehlende Angaben erbitten. Es unterrichtet den/die vorlegenden Vertragsstaat(en) über die möglichen Prüfungstermine des Antrags.

49. Anträge in Höhe von bis zu 25 000 US-Dollar, einschließlich solcher auf vorbereitende Unterstützung, werden vom Büro des Ausschusses geprüft und genehmigt.

50. Eilanträge in Höhe von über 25 000 US-Dollar werden vom Büro des Ausschusses geprüft und genehmigt.

51. Anträge in Höhe von über 25 000 US-Dollar werden von einem beratenden Gremium des Ausschusses in Einklang mit Nummer 26 beurteilt und vom Ausschuss geprüft und genehmigt.

52. Das Sekretariat teilt dem/den Antragsteller(n) die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung mit. Das Sekretariat einigt sich mit dem/den Antragsteller(n) über die Einzelheiten der Unterstützung.

53. Die Unterstützung ist Gegenstand geeigneter Überwachung, Berichterstattung und Beurteilung.

I.15 Zeitplan – Übersicht über Verfahren

54. Phase 1: Vorbereitung und Vorlage

31. März Jahr 0	Frist für Anträge auf vorbereitende Unterstützung für die Erarbeitung von Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes sowie von Vorschlägen für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen (Artikel 18).
31. März Jahr 1	Datum, bis zu dem Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten und Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar beim Sekretariat eingegangen sein müssen. Nach diesem Datum eingegangene Vorgänge werden im nächsten Zyklus geprüft.
30. Juni Jahr 1	Datum, bis zu dem das Sekretariat die Vorgänge bearbeitet hat, einschließlich Registrierung und Eingangsbestätigung. Wird ein Vorgang für unvollständig befunden, so wird der Vertragsstaat ersucht, ihn zu vervollständigen.
30. September Jahr 1	Datum, bis zu dem der Vertragsstaat etwaige fehlende Angaben, die zur Vervollständigung der Vorgänge nötig sind, dem Sekretariat vorgelegt haben muss. Unvollständig gebliebene Vorgänge werden den Vertragsstaaten zurückgegeben; diese können sie für einen späteren Zyklus vervollständigen.

55. Phase 2: Beurteilung

Dezember Jahr 1 – Mai Jahr 2	Beurteilung der Vorgänge durch das beratende Gremium oder das Nebenorgan.
April – Juni Jahr 2	Sitzungen zur abschließenden Beurteilung durch das beratende Gremium oder das Nebenorgan.
vier Wochen vor der Tagung des Ausschusses	Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die Beurteilungsberichte. Die Vorgänge und die Beurteilungsberichte stehen auch online zur Einsichtnahme durch die Vertragsstaaten zur Verfügung.

56. Phase 3: Prüfung

November Jahr 2 — Der Ausschuss prüft die Anmeldungen, Vorschläge und Anträge und trifft seine Entscheidungen.

I.16 Aufnahme von Elementen, die zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

57. Nach Annahme dieser Richtlinien durch die Generalversammlung nimmt der Ausschuss im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens automatisch alle Elemente, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehene Liste auf.

58. Diese Aufnahme ist gegenüber allen Staaten durchsetzbar, in deren Hoheitsgebiet sich ein oder mehrere zu Meisterwerken erklärte Elemente befinden, unabhängig davon, ob die Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind und deren zu Meisterwerken erklärte Elemente in die Liste aufgenommen worden sind, übernehmen alle im Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten ausschließlich in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Elemente; dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Staaten dem schriftlich zustimmen, und in dem Verständnis, dass diese Rechte und Pflichten nicht getrennt voneinander geltend gemacht beziehungsweise angewandt werden dürfen.

59. Allen Staaten, die nicht Vertragsparteien sind und in deren Hoheitsgebiet sich zu Meisterwerken erklärte Elemente befinden, wird vom Generaldirektor die Annahme dieser Richtlinien notifiziert, in denen verlangt wird, dass diese Elemente gleichrangig behandelt werden wie künftig im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens aufzunehmende Elemente und dass sie nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Modalitäten derselben rechtlichen Regelung hinsichtlich der Überwachung, der Übertragung von einer in die andere Liste oder der Streichung unterliegen.

60. Durch die genannte Notifikation werden Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, gleichzeitig vom Generaldirektor im Auftrag des Ausschusses ersucht, innerhalb eines Jahres ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, die im Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten nach den unter den Nummern 58 und 59 vorgesehenen Modalitäten zu übernehmen.

61. Die schriftliche Notifikation dieser Zustimmung durch den Staat, der nicht Vertragspartei ist, wird an den Generaldirektor in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtet und stellt die Unterwerfung der betreffenden zu Meis-

terwerken erklärten Elemente unter die uneingeschränkte rechtliche Regelung des Übereinkommens dar.

62. Hat es ein Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, abgelehnt, innerhalb eines Jahres seine schriftliche Zustimmung zu geben, die Rechte und Pflichten aufgrund des Übereinkommens in Bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenen Elemente zu übernehmen, so hat der Ausschuss das Recht, diese Elemente von der Liste zu streichen.

63. Hat ein Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, nach Ablauf eines Jahres nicht auf die Notifikation reagiert oder sich nicht zu seiner Absicht geäußert, oder fehlt es nach dieser Zeit an einem ausdrücklichen Hinweis auf seine Zustimmung, so wird sein Schweigen oder seine ausbleibende Reaktion vom Ausschuss als Ablehnung gewertet, die die Anwendung der Nummer 62 rechtfertigt, es sei denn, Umstände außerhalb seines Einflussbereichs hindern ihn daran, seine Annahme oder Ablehnung zu notifizieren.

64. Befindet sich ein zum Meisterwerk erklärtes und in die Liste aufgenommenes Element sowohl im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats als auch in dem eines Staates, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, so gilt es als Nutznießer des gesamten durch das Übereinkommen geschaffenen rechtlichen Regelwerks, wobei davon ausgegangen wird, dass der Staat, der nicht Vertragspartei ist, vom Generaldirektor im Auftrag des Ausschusses ersucht wird, den im Übereinkommen vorgesehenen Pflichten zuzustimmen. Fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zustimmung des Staates, der nicht Vertragspartei ist, so hat der Ausschuss das Recht, ihm zu empfehlen, alle Handlungen zu unterlassen, die dem betreffenden zum Meisterwerk erklärten Element schaden könnten.

65. Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung über die Maßnahmen, die diesbezüglich nach den durch diese Richtlinien vorgesehenen Modalitäten und Formalitäten durchgeführt worden sind.

Kapitel II
Der Fonds für das immaterielle Kulturerbe

II.1 Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Fonds

66. Die Mittel des Fonds, der als Sonderkonto im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 seiner Finanzordnung geführt wird, werden vorrangig für die Gewährung internationaler Unterstützung im Sinne des Kapitels V des Übereinkommens verwendet.

67. Die Mittel können ferner verwendet werden

a) für die Auffüllung des in Artikel 6 der Finanzordnung genannten Reservefonds;

b) für die Unterstützung anderer Aufgaben des Ausschusses, wie sie in Artikel 7 des Übereinkommens beschrieben sind, einschließlich derjenigen, die sich auf die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Vorschläge beziehen;

c) für die Kosten, die Vertretern von Mitgliedstaaten des Ausschusses, die Entwicklungsländer sind, für die Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses entstehen, dies jedoch nur bei Personen, die Experten im Bereich des immateriellen Kulturerbes sind; außerdem können sie – wenn der Haushalt es zulässt und auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen – für die Teilnahmekosten von Vertretern verwendet werden, die Experten im Bereich des immateriellen Kulturerbes aus denjenigen Entwicklungsländern sind, die zwar Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber Mitglieder des Ausschusses sind;

d) für die Kosten von Beratungsdienstleistungen, die auf Ersuchen des Ausschusses von nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen, von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts und von natürlichen Personen erbracht werden;

e) für die Teilnahmekosten von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie von natürlichen Personen, insbesondere Mitgliedern von Gemeinschaften und Gruppen, die vom Ausschuss zur Beratung spezifischer Fragen zu dessen Sitzungen eingeladen worden sind.

II.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Mittel des Fonds für das immaterielle Kulturerbe

II.2.1 Geber

68. Der Ausschuss begrüßt Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe *[der „Fonds“]*, die die Stärkung der Kapazitäten des Ausschusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Ziel haben.

69. Der Ausschuss begrüßt derartige Beiträge von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und Programmen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und von anderen internationalen Organisationen. Auch ermutigt der Ausschuss Vertragsstaaten des Übereinkommens und andere Staaten, freiwillige Beiträge an den Fonds zu leisten. Der Ausschuss begrüßt ferner Beiträge an den Fonds von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts und von Einzelpersonen.

70. Der Ausschuss ermutigt zur Errichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die auf die Förderung der Ziele des Übereinkommens gerichtet sind, und begrüßt deren Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe.

71. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, den unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds durchgeführten internationalen Kampagnen zur Sammlung von Spenden ihre Unterstützung zu gewähren.

II.2.2 Bedingungen

72. An die dem Fonds geleisteten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, geknüpft werden.

73. Es dürfen keine Beiträge von Rechtsträgern entgegengenommen werden, deren Tätigkeiten nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens, den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung oder den Erfordernissen des gegenseitigen Respekts unter den Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen vereinbar sind. Das Sekretariat kann entscheiden, dem Ausschuss besondere Beitragsfälle vorzulegen.

74. Freiwillige Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe richten sich nach der Finanzordnung des Fonds, den von der Generalversammlung aufgestellten Leitlinien über die Verwendung des Fonds und den Plänen für die Verwendung der Mittel des Fonds, die der Ausschuss in regelmäßigen Abstän-

den erarbeitet. Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen für freiwillige Beiträge an den Fonds:

a) Geber haben keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wie der Ausschuss ihren Beitrag an den Fonds verwendet;

b) der Geber erhält keinen eigenen erläuternden Bericht oder Finanzbericht;

c) Vereinbarungen werden durch einmaligen Briefwechsel zwischen dem Sekretariat und dem Geber getroffen.

75. Freiwillige Beiträge können entsprechend dem diesen Richtlinien beigefügten Musterbrief* geleistet werden. Informationen über die einzuhaltenden Verfahren bei der Leistung freiwilliger Beiträge sind auch unter www.unesco.org/culture/ich oder nach schriftlicher Anfrage an ich@unesco.org erhältlich.

II.2.3 Nutzen für Geber

76. Das Sekretariat informiert den Ausschuss jährlich über die an den Fonds geleisteten freiwilligen Beiträge. Der Ausschuss sorgt für die Sichtbarkeit dieser Beiträge, wenn die Geber dies wünschen. Freiwillige Beiträge werden auch auf der Website des Übereinkommens bekannt gemacht.

77. Anerkennung erfahren die Geber wie folgt:

a) Zusätzliche freiwillige Beiträge der Vertragsstaaten: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in alphabetischer Reihenfolge angeordnete Liste der Vertragsstaaten, die zusätzliche freiwillige Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung veröffentlicht.

b) Beiträge anderer Staaten, der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Programme, anderer internationaler Organisationen und von Organisationen des öffentlichen Rechts: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in alphabetischer Reihenfolge angeordnete Liste der Nichtvertragsstaaten, der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Programme, anderer internationaler Organisationen und von Organisationen des öffentlichen Rechts, die Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung veröffentlicht.

* Der hier erwähnte Musterbrief liegt ausschließlich in englischer und französischer Sprache vor.

c) Beiträge von Organisationen des privaten Rechts und von Einzelpersonen: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in absteigender Reihenfolge nach Beitragshöhe angeordnete Liste der Organisationen des privaten Rechts und der Einzelpersonen, die Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung veröffentlicht. In den 24 Monaten nach Entrichtung ihres Beitrags können private Geber ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss in allen Medienformaten, einschließlich Broschüren und anderen Veröffentlichungen, bekannt machen. Die betreffenden Materialien müssen im Voraus vom Sekretariat überprüft und genehmigt werden und dürfen keine ausdrückliche Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Gebers enthalten.

78. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Möglichkeit zu prüfen, private Beiträge an den Fonds als geeignet für Vorteile aus steuerlichen Mechanismen anzuerkennen, die zu solchen freiwilligen finanziellen Beiträgen motivieren; hierzu gehören Mechanismen wie Steuervergünstigungen oder andere Formen politischer Instrumente, die durch innerstaatliches Recht bestimmt sind.

Kapitel III
Beteiligung an der Durchführung des Übereinkommens

III.1 Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sowie von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten

79. Unter Hinweis auf Artikel 11 Buchstabe b des Übereinkommens und im Geiste des Artikels 15 des Übereinkommens ermutigt der Ausschuss die Vertragsstaaten, eine funktionsfähige und gegenseitig ergänzend wirkende Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die immaterielles Kulturerbe schaffen, pflegen und weitergeben, wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten zu begründen.

80. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ein beratendes Gremium oder einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, um die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten insbesondere in den folgenden Bereichen zu erleichtern:

a) bei der Ermittlung und Beschreibung der verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befinden;

b) bei der Erstellung von Verzeichnissen;

c) bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten;

d) bei der Erarbeitung von Anmeldungsvorgängen für die Aufnahme in die Listen im Einklang mit den einschlägigen Nummern des Kapitels 1 dieser Richtlinien;

e) bei der Streichung eines Elements des immateriellen Kulturerbes von einer Liste oder bei der Übertragung in die andere Liste, wie unter den Nummern 38 bis 40 dieser Richtlinien beschrieben.

81. Die Vertragsstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen für die Bedeutung und den Wert ihres immateriellen Kulturerbes sowie des Übereinkommens zu sensibilisieren, so dass die Träger dieses Erbes von dieser richtungsweisenden Übereinkunft uneingeschränkt profitieren können.

82. Im Einklang mit den Artikeln 11 bis 15 des Übereinkommens ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den Aufbau von Kapazitäten bei Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sicherzustellen.

83. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, in einer ihrer Situation angemessenen Weise ein Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren, in dem Experten, Kompetenzzentren, Forschungsinstitute und Regionalzentren aufgeführt sind, welche in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen tätig sind und die in Artikel 13 Buchstabe c des Übereinkommens genannten Studien durchführen könnten.

84. Der Ausschuss kann in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen tätige Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstitute wie auch Regionalzentren in den Kreis der unter Nummer 89 dieser Richtlinien genannten Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts einbeziehen, um mit ihnen spezifische Fragen zu beraten.

85. Die Vertragsstaaten bemühen sich darum, Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen den Zugang zu Ergebnissen der bei ihnen durchgeführten Forschungsarbeiten zu erleichtern sowie im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe d des Übereinkommens die Achtung der Praxis, die für den Zugang zu besonderen Aspekten des immateriellen Kulturerbes gilt, zu fördern.

86. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, zusammen auf subregionaler und regionaler Ebene Netzwerke von Gemeinschaften, Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten aufzubauen, um gemeinsame Ansätze, insbesondere in Bezug auf die ihnen gemeinsamen Elemente des immateriellen Kulturerbes, sowie interdisziplinäre Ansätze zu entwickeln.

87. Vertragsstaaten, die Unterlagen zu einem Element des immateriellen Kulturerbes besitzen, das sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, werden ermutigt, solche Unterlagen gemeinsam mit diesem anderen Staat zu benutzen, der die entsprechenden Informationen den jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten zugänglich macht.

88. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, an Tätigkeiten teilzunehmen, die die regionale Zusammenarbeit betreffen, einschließlich derjenigen der Kategorie II-Zentren für immaterielles Kulturerbe, die unter der Schirmherrschaft der UNESCO errichtet wurden oder noch werden, um im Geiste des Artikels 19 des Übereinkommens und unter Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten so wirksam wie irgend möglich zusammenarbeiten zu können.

89. Innerhalb der Grenzen verfügbarer Mittel kann der Ausschuss im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens alle Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts (einschließlich Kompetenzzentren und Forschungsinstitute) sowie alle natürlichen Personen mit anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes (einschließlich Gemeinschaften, Gruppen und sonstige Experten) einladen, zur Führung eines interaktiven Dialogs und zur Beratung spezifischer Fragen an seinen Sitzungen teilzunehmen.

III.2 Nichtstaatliche Organisationen und das Übereinkommen

III.2.1 Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler Ebene

90. Im Einklang mit Artikel 11 Buchstabe b des Übereinkommens beziehen die Vertragsstaaten die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen in die Durchführung des Übereinkommens ein, unter anderem bei der Ermittlung und Beschreibung des immateriellen Kulturerbes und bei anderen geeigneten Erhaltungsmaßnahmen; dies geschieht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen in die Durchführung des Übereinkommens einbezogenen Akteuren.

III.2.2 Beteiligung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen

Kriterien für die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen

91. Nichtstaatliche Organisationen

a) verfügen über nachgewiesene Sachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung in der Erhaltung (im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens) von immateriellem Kulturerbe, das unter anderem zu einem oder mehreren spezifischen Bereichen gehört;

b) sind je nach Fall lokaler, nationaler, regionaler beziehungsweise internationaler Natur;

c) haben Ziele, die im Einklang mit dem Geist des Übereinkommens stehen, und vorzugsweise Satzungen oder interne Statuten, die mit diesen Zielen übereinstimmen;

d) arbeiten im Geiste des gegenseitigen Respekts mit Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen zusammen, die immaterielles Kulturerbe schaffen, ausüben und weitergeben;

e) besitzen operative Eigenschaften; dazu gehört, dass sie

i) über eine reguläre aktive Mitgliederschaft verfügen, die eine Gemeinschaft bildet, die der Wunsch nach Verfolgung der Ziele verbindet, derentwegen die Organisation gegründet wurde;

ii) Sitz und anerkannte Rechtspersönlichkeit im Einklang mit innerstaatlichem Recht haben;

iii) zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Akkreditierung bereits mindestens vier Jahre bestanden und geeignete Tätigkeiten wahrgenommen haben.

Modalitäten und Überprüfung der Akkreditierung

92. Der Ausschuss beauftragt das Sekretariat, Anträge von nichtstaatlichen Organisationen entgegenzunehmen und ihm Empfehlungen bezüglich der Akkreditierung dieser Organisationen sowie bezüglich der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Beziehungen mit ihnen vorzulegen.

93. Im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens legt der Ausschuss der Generalversammlung seine Empfehlungen zur Entscheidung vor. Bei der Entgegennahme und Prüfung der genannten Anträge richtet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen die erforderliche Aufmerksamkeit auf den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung. Akkreditierte nichtstaatliche Organisationen sollen geltende innerstaatliche und internationale rechtliche und ethische Normen einhalten.

94. Der Ausschuss überprüft den Beitrag und das Engagement der beratenden Organisation und seine Beziehungen zu ihr alle vier Jahre ab Akkreditierung und berücksichtigt dabei die Sichtweise der betreffenden nichtstaatlichen Organisation.

95. Über die Beendigung der Beziehungen kann zum Zeitpunkt der Überprüfung entschieden werden, wenn der Ausschuss dies für erforderlich erachtet. Gebieten es die Umstände, können die Beziehungen mit der betreffenden Organisation so lange ausgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Beendigung dieser Beziehungen getroffen ist.

Beratende Aufgaben

96. Akkreditierte nichtstaatliche Organisationen, die nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens beratende Aufgaben gegenüber dem Ausschuss haben, können vom Ausschuss ersucht werden, ihm unter anderem Beurteilungsberichte zur Verfügung zu stellen, die ihm als Prüfungsgrundlage für Folgendes dienen:

a) Anmeldungsvorgänge für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes;

b) die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Programme, Projekte und Tätigkeiten;

c) Anträge auf internationale Unterstützung;

d) die Auswirkungen von Erhaltungsplänen für in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommene Elemente.

Akkreditierungsverfahren

97. Eine nichtstaatliche Organisation, die eine Akkreditierung beantragt, um gegenüber dem Ausschuss in beratender Funktion zu handeln, legt dem Sekretariat folgende Angaben vor:

a) eine Beschreibung der Organisation einschließlich ihres vollständigen offiziellen Namens;

b) ihre Hauptziele;

c) ihre vollständige Adresse;

d) ihr Gründungsdatum oder die ungefähre Dauer ihres Bestehens;

e) den/die Namen des/der Landes/Länder, in dem/denen sie sich betätigt;

f) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie operative Eigenschaften besitzt; dazu gehört der Nachweis, dass sie

   i) über eine reguläre aktive Mitgliederschaft verfügt, die eine Gemeinschaft bildet, die der Wunsch nach Verfolgung der Ziele verbindet, derentwegen die Organisation gegründet wurde;

   ii) Sitz und anerkannte Rechtspersönlichkeit im Einklang mit innerstaatlichem Recht hat;

   iii) zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Akkreditierung bereits mindestens vier Jahre bestanden und geeignete Tätigkeiten wahrgenommen hat;

g) ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;

h) eine Beschreibung ihrer Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Gemeinschaften, Gruppen und Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes.

98. Anträge auf Akkreditierung werden unter Nutzung des Formblatts ICH 09 (unter www.unesco.org/culture/ich oder auf Anfrage beim Sekretariat erhältlich) erstellt und enthalten alle verlangten Angaben und nur diese. Die Anträge müssen beim Sekretariat mindestens vier Monate vor einer ordentlichen Tagung des Ausschusses eingegangen sein.

99. Das Sekretariat registriert die Vorschläge und hält eine Liste beim Ausschuss akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen auf dem neuesten Stand.

Kapitel IV
Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

IV.1 Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe

IV.1.1 Allgemeine Bestimmungen

100. Zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens bemühen sich die Vertragsstaaten unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten sowie das Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und seine gegenseitige Wertschätzung sicherzustellen.

101. Alle Parteien werden ermutigt, bei der Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung spezifischer Elemente des immateriellen Kulturerbes die folgenden Grundsätze zu beachten:

a) Das betreffende immaterielle Kulturerbe entspricht der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens;

b) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen haben ihre freiwillige, vorherige und nach erfolgter Aufklärung erteilte Zustimmung gegeben, das Bewusstsein für ihr immaterielles Kulturerbe zu fördern; ihre möglichst weit reichende Beteiligung an den Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung ist gewährleistet;

c) die Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung achten uneingeschränkt die herkömmliche Praxis für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes, insbesondere zu geheimen und sakralen Aspekten;

d) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen profitieren von den Maßnahmen, die zur Förderung des Bewusstseins für ihr immaterielles Kulturerbe ergriffen wurden.

102. Alle Parteien werden ermutigt, besondere Sorge zu tragen, damit sichergestellt wird, dass durch die Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung nicht

a) die jeweiligen Erscheinungsformen oder Ausdrucksformen des immateriellen Kulturerbes aus ihrem Zusammenhang herausgerissen werden oder unnatürlich erscheinen;

b) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen so dargestellt werden, als nähmen sie nicht am heutigen Leben teil, oder deren Erscheinungsbild in irgendeiner Weise beschädigt wird;

c) zur Rechtfertigung irgendeiner Form von politischer, sozialer, ethnischer, religiöser, sprach- oder geschlechtsbedingter Diskriminierung beigetragen wird;

d) die widerrechtliche Verwendung oder der Missbrauch von Wissen und Fertigkeiten der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen erleichtert wird;

e) eine übermäßige Kommerzialisierung oder ein nicht nachhaltiger Tourismus entsteht, die beziehungsweise der das betreffende immaterielle Kulturerbe in Gefahr bringen kann.

IV.1.2 Lokale und nationale Ebene

103. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Verhaltensregeln zu entwickeln und zu beschließen, die sich auf das Übereinkommen und diese Richtlinien stützen, um geeignete Wege der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befindliche immaterielle Kulturerbe zu gewährleisten.

104. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, insbesondere durch die Anwendung von Rechten des geistigen Eigentums, Persönlichkeitsrechten und jeder anderen geeigneten Form des rechtlichen Schutzes, dass die Rechte der Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die ihr immaterielles Kulturerbe schaffen, innehaben und weitergeben, bei der Bewusstseinsförderung in Bezug auf ihr Erbe oder bei der Beteiligung an kommerziellen Tätigkeiten gebührend geschützt werden.

105. Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Öffentlichkeit laufend über die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und die das Erbe bedrohenden Gefahren sowie über die in Anwendung des Übereinkommens durchgeführten Tätigkeiten zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten ermutigt,

a) Medienkampagnen und Berichterstattung über immaterielles Kulturerbe in allen Medienformen zu unterstützen;

b) die Organisation von Symposien, Arbeitsgruppen, öffentlichen Foren und Seminaren über immaterielles Kulturerbe sowie Ausstellungen, Festivals, Tagen des immateriellen Kulturerbes und Wettbewerben zu unterstützen;

c) Fall- und Feldstudien zu unterstützen und diese Informationen zu verbreiten;

d) Maßnahmen für die öffentliche Anerkennung von Trägern immateriellen Kulturerbes und Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes zu fördern;

e) die Schaffung von Vereinigungen von Gemeinschaften zu fördern und zu unterstützen und den Informationsaustausch unter ihnen zu befördern;

f) Maßnahmen zur Anerkennung des Beitrags zu entwickeln, den die Erscheinungsformen des in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zur kulturellen Vielfalt und zum Reichtum der Staaten leisten;

g) die Entwicklung und Umsetzung lokaler Maßnahmen zu unterstützen, die die Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe zum Ziel haben.

106. Die Vertragsstaaten bemühen sich, insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung und Verbreitung der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens vom Ausschuss als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden, zu beschließen.

Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Bildung

107. Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes mit Hilfe von Bildungs- und Informationsprogrammen sowie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und informellen Formen der Wissensvermittlung (Artikel 14 Buchstabe a des Übereinkommens) sicherzustellen. Die Vertragsstaaten werden insbesondere ermutigt, Schritte und Maßnahmen umzusetzen, die Folgendes zum Ziel haben:

a) die Förderung der Rolle des immateriellen Kulturerbes als Instrument für Integration und interkulturellen Dialog und die Förderung von Mundarten im Rahmen der mehrsprachigen Bildung;

b) die Erteilung von Unterricht über immaterielles Kulturerbe im Rahmen von an lokale Besonderheiten angepassten schulischen Lehrplänen und die Ent-

wicklung geeigneter Bildungs- und Ausbildungsmaterialien, zum Beispiel Bücher, CDs, Videos, Dokumentationen, Handbücher und Broschüren;

c) die Verbesserung der Fähigkeiten von Lehrern, über das immaterielle Kulturerbe zu unterrichten, und die Entwicklung von Leitfäden und Handbüchern zu diesem Zweck;

d) die Einbeziehung von Eltern und Elternverbänden in die Sammlung von Themen und Modulen für den Unterricht über immaterielles Kulturerbe in Schulen;

e) die Einbeziehung von Experten aus der Praxis und von Trägern des Erbes in die Entwicklung von Bildungsprogrammen und die Einladung an diese, ihr Erbe in Schulen und Bildungseinrichtungen zu erklären;

f) die Einbeziehung Jugendlicher in die Sammlung und Verbreitung von Informationen über das immaterielle Kulturerbe ihrer Gemeinschaften;

g) die Anerkennung des Wertes der informellen Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die im immateriellen Kulturerbe verankert sind;

h) die bevorzugte Berücksichtigung des praktischen Erfahrens von immateriellem Kulturerbe durch den Einsatz partizipativer Bildungsmethodologien, auch in Form von Spielen, Heimunterricht und Ausbildungsgängen;

i) die Entwicklung von Aktivitäten wie Sommerkursen, Tagen der offenen Tür, Besuchsveranstaltungen, Foto- und Videowettbewerben, Kulturerbe-Pfaden oder Klassenausflügen zu Naturräumen und Gedenkorten, deren Bestehen notwendig ist, um immaterielles Kulturerbe zum Ausdruck zu bringen;

j) gegebenenfalls die uneingeschränkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;

k) die Erteilung von Unterricht über immaterielles Kulturerbe an Universitäten und die Förderung der Entwicklung interdisziplinärer wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Studien sowie von Forschungsmethodologien;

l) die Durchführung von Berufsberatung von Jugendlichen, in der diese über den Wert des immateriellen Kulturerbes für die persönliche und berufliche Entwicklung informiert werden;

m) die Schulung von Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen in der Führung kleiner Unternehmen mit Bezug zum immateriellen Kulturerbe.

Gemeinschaftszentren und -vereine, Museen, Archive und andere, ähnliche Einrichtungen

108. Gemeinschaftszentren und -vereine, die von den Gemeinschaften selbst errichtet und geführt werden, können eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der Weitergabe des immateriellen Kulturerbes und bei der Aufklärung der Allgemeinheit über seine Bedeutung für diese Gemeinschaften spielen. Um einen Beitrag zur Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und seine Bedeutung zu leisten, sollten sie

a) von den Gemeinschaften als kulturelle Räume genutzt werden, in denen ihr immaterielles Kulturerbe mit Hilfe informeller Maßnahmen erhalten wird;

b) als Orte für die Vermittlung traditionellen Wissens und traditioneller Fertigkeiten genutzt werden und so zum Dialog zwischen den Generationen beitragen;

c) als Informationszentren für das immaterielle Kulturerbe einer Gemeinschaft dienen.

109. Forschungsinstitute, Kompetenzzentren, Museen, Archive, Bibliotheken, Dokumentationszentren und ähnliche Einrichtungen spielen eine wichtige Rolle bei der Sammlung, Dokumentation, Archivierung und Erhaltung von Daten über das immaterielle Kulturerbe sowie bei der Aufklärung über und Förderung des Bewusstseins für seine Bedeutung. Zur Stärkung ihrer bewusstseinsfördernden Aufgaben in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe sollten diese Einrichtungen

a) Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes und Träger immateriellen Kulturerbes bei der Organisation von Ausstellungen, Lesungen, Seminaren sowie Gesprächs- und Ausbildungsveranstaltungen über ihr Erbe einbeziehen;

b) partizipative Ansätze einführen und weiterentwickeln, um das immaterielle Kulturerbe als lebendiges Erbe in ständiger Entwicklung darzustellen;

c) stärker auf die fortlaufende Neugestaltung und Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes notwendig sind, als auf die damit verbundenen Gegenstände abheben;

d) gegebenenfalls Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen, um die Bedeutung und den Wert des immateriellen Kulturerbes zu vermitteln;

e) Experten aus der Praxis und Träger des Erbes in ihre Geschäftsführung einbeziehen, wobei partizipative Systeme zur lokalen Entwicklung eingerichtet werden.

Kommunikation und Medien

110. Die Medien können auf wirksame Weise zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes beitragen.

111. Die Medien werden ermutigt, vielmehr zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und der Konfliktprävention beizutragen, als nur auf seine ästhetischen oder Unterhaltungsaspekte abzuheben.

112. Die Medien werden ermutigt, zur Förderung des Bewusstseins der breiten Öffentlichkeit für die Vielfalt von Erscheinungs- und Ausdrucksformen des immateriellen Kulturerbes beizutragen, insbesondere durch die Erstellung spezieller Programme und Produkte für unterschiedliche Zielgruppen.

113. Die audiovisuellen Medien werden ermutigt, qualitativ hochwertige Fernseh- und Radioprogramme sowie Dokumentationen zu gestalten, um die Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes und seine Rolle in den heutigen Gesellschaften zu stärken. Lokale Sendenetzwerke und Gemeinschaftsradios könnten eine große Rolle bei der Verbesserung der Kenntnisse über lokale Sprachen und lokale Kultur wie auch bei der Verbreitung von Informationen über gute Erhaltungspraxis spielen.

114. Die Medien werden ermutigt, zum Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaften beizutragen, indem sie ihre bestehenden Netzwerke nutzen, um die Gemeinschaften bei deren Bemühungen um Erhaltung zu unterstützen, oder indem sie Diskussionsforen auf lokaler und nationaler Ebene anbieten.

115. Einrichtungen für Informationstechnologie werden ermutigt, den interaktiven Informationsaustausch zu erleichtern und informelle Formen der Weitergabe von immateriellem Kulturerbe, insbesondere durch die Entwicklung von interaktiven Programmen und Spielen für Jugendliche, zu stärken.

Kommerzielle Tätigkeiten mit Bezug zum immateriellen Erbe

116. Kommerzielle Tätigkeiten, die aus bestimmten Formen des immateriellen Kulturerbes entstehen können, sowie der Handel mit Kulturgütern und Dienstleistungen mit Bezug zum immateriellen Kulturerbe können das Bewusstsein für die Bedeutung dieses Erbes fördern und denjenigen Einkünfte verschaffen, die dieses Erbe ausüben. Sie können zur Verbesserung des Lebensstandards der

Gemeinschaften beitragen, die das Erbe innehaben und ausüben, die lokale Wirtschaft stärken und einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leisten. Diese Tätigkeiten und der Handel sollen jedoch den Fortbestand des immateriellen Kulturerbes nicht gefährden; ferner sollen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass vor allem die jeweiligen Gemeinschaften von ihnen profitieren. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Art und Weise gerichtet werden, in der solche Tätigkeiten das Wesen und den Fortbestand des immateriellen Kulturerbes beeinträchtigen könnten, insbesondere des immateriellen Kulturerbes, das in den Bereichen der Rituale, der gesellschaftlichen Bräuche und des Wissens über die Natur und das Universum zum Ausdruck gebracht wird.

117. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Vermeidung der kommerziellen widerrechtlichen Verwendung, auf ein nachhaltiges Tourismusmanagement, auf das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Geschäftspartei, der öffentlichen Verwaltung und den im Kulturbereich Tätigen sowie darauf gerichtet werden, dass sichergestellt wird, dass die kommerzielle Nutzung nicht die Bedeutung und den Zweck des immateriellen Kulturerbes für die jeweilige Gemeinschaft verzerrt.

IV.1.3 Internationale Ebene

118. Der Ausschuss aktualisiert und veröffentlicht jährlich die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und ein Register der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen. Um eine bessere Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes sicherzustellen und das Bewusstsein für seine Bedeutung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken, ermutigt der Ausschuss zu einer möglichst weit reichenden Verbreitung der Listen mit formellen und informellen Mitteln und unterstützt diese Verbreitung; sie erfolgt insbesondere durch

a) Schulen, einschließlich derjenigen, die zum Netzwerk der UNESCO-Projektschulen gehören;

b) Gemeinschaftszentren, Museen, Archive, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen;

c) Universitäten, Kompetenzzentren und Forschungsinstitute;

d) alle Formen von Medien, einschließlich der Website der UNESCO.

119. Der Ausschuss ermutigt zur Herstellung audiovisueller und digitaler Materialien sowie von Veröffentlichungen und sonstigen Werbematerialien wie Land-

karten, Briefmarken, Postern oder Aufklebern zum immateriellen Kulturerbe einschließlich der in die Listen aufgenommenen Elemente.

120. Bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über die in die Listen aufgenommenen Elemente soll dafür Sorge getragen werden, dass die Elemente in ihrem Zusammenhang dargestellt werden und dass mehr auf ihren Wert und ihre Bedeutung für die jeweiligen Gemeinschaften abgehoben wird als nur auf ihre ästhetische Anziehungskraft oder ihren Unterhaltungswert.

121. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die seiner Meinung nach den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, indem er unter Einsatz aller möglichen Mittel, einschließlich der unter Nummer 118 dieser Richtlinien genannten, beispielhafte Praxis verbreitet.

122. Um zur größtmöglichen Sichtbarkeit und zur Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe beizutragen, kann das Emblem des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den für diesen Zweck festgelegten Grundsätzen und Regelungen, die unter den Nummern 126 bis 150 dieser Richtlinien dargelegt sind, verwendet werden.

123. Um den Ausschuss bei der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe zu unterstützen, nimmt das Sekretariat der UNESCO folgende Aufgaben wahr:

a) es betätigt sich als Schaltstelle für die Sammlung, den Austausch und die Verbreitung von Informationen über das immaterielle Kulturerbe, insbesondere durch die Führung und Aktualisierung von Datenbanken, eines Systems für das Informationsmanagement und einer Website;

b) es erleichtert den Informationsaustausch zwischen Gemeinschaften und Gruppen, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Kompetenzzentren, Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen mit Sachkenntnis oder Interesse auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes;

c) es erarbeitet Ausbildungs- und Informationsmaterialien, die sich an unterschiedliche Empfängerkreise richten, um die Bemühungen um die Erhaltung und Bewusstseinsförderung zu unterstützen; diese Materialien sollen leicht reproduzierbar sein und in die jeweiligen lokalen Sprachen übersetzt werden;

d) es organisiert Arbeitsgruppen, Seminare und internationale Konferenzen und nimmt an ihnen teil, um über das Übereinkommen zu informieren;

e) es koordiniert die Bemühungen um die Bewusstseinsförderung in Bezug auf die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes mit den Sekretariaten

anderer normativer Instrumente und Programme der UNESCO sowie anderen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen;

f) es wirbt für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes bei internationalen Gedenktagen wie dem Internationalen Tag der Muttersprache oder dem Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung und startet internationale Kampagnen mit dem Ziel der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe und der Erhöhung der freiwilligen Beiträge zum Fonds für das immaterielle Kulturerbe;

g) es bezieht die Ausbildung hinsichtlich des immateriellen Kulturerbes in die Stipendiensysteme und Traineeprogramme der UNESCO ein.

IV.2 Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

IV.2.1 Begriffsbestimmung

124. Das Emblem oder Logo des Übereinkommens, das als sein amtliches Siegel verwendet wird, ist nachstehend abgebildet:

125. Das Emblem des Übereinkommens wird vom Logo der UNESCO begleitet und darf nicht alleine verwendet werden; dabei wird von dem Verständnis ausgegangen, dass sich jedes von ihnen nach einem eigenen Regelwerk richtet und dass jede Verwendung in Übereinstimmung mit beiden Regelwerken genehmigt worden sein muss.

IV.2.2. Auf die Verwendung des Logos der UNESCO beziehungsweise des Emblems des Übereinkommens anzuwendende Regeln

126. Diese Richtlinien finden ausschließlich auf die Verwendung des Emblems des Übereinkommens Anwendung.

127. Die Verwendung des Emblems oder Logos der UNESCO, von dem das Emblem des Übereinkommens begleitet wird, richtet sich nach den Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-

Domänennamen der UNESCO, wie sie von der Generalkonferenz der UNESCO angenommen worden sind[1].

128. Die Verwendung des mit dem Logo der UNESCO verbundenen Emblems des Übereinkommens muss deshalb nach diesen Richtlinien (für das Emblem des Übereinkommens) und nach den Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domänennamen der UNESCO (für das Logo der UNESCO) in Übereinstimmung mit den von den beiden Richtlinienwerken jeweils vorgesehenen Verfahren genehmigt werden.

IV.2.3 Nutzungsrechte

129. Nur die Organe des Übereinkommens, also die Generalversammlung und der Ausschuss, sowie das Sekretariat haben das Recht, das Emblem des Übereinkommens unter Einhaltung der in diesen Richtlinien enthaltenen Regeln ohne vorherige Genehmigung zu verwenden.

IV.2.4 Genehmigung

130. Die Befugnis zur Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung des Emblems des Übereinkommens ist den Organen des Übereinkommens, also der Generalversammlung und dem Ausschuss, vorbehalten. In bestimmten in diesen Richtlinien beschriebenen Fällen delegieren die Organe die Befugnis, anderen Stellen die Verwendung zu genehmigen, an den Generaldirektor. Auf andere Institutionen darf die Befugnis zur Genehmigung der Verwendung des Emblems des Übereinkommens nicht übertragen werden.

131. Die Generalversammlung und der Ausschuss genehmigen durch Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse die Verwendung des Emblems des Übereinkommens, insbesondere im Fall von durch offizielle Partner wahrgenommenen Tätigkeiten, globalen oder regionalen Preisen sowie besonderen Veranstaltungen in den Vertragsstaaten. Die Generalversammlung und der Ausschuss können den UNESCO-Nationalkommissionen oder anderen ordnungsgemäß bezeichneten Stellen auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats die Genehmigung erteilen, das Emblem zu verwenden und sich mit Fragen zu befassen, die sich auf die Verwendung des Emblems auf nationaler Ebene beziehen.

132. Die Organe des Übereinkommens sollen sicherstellen, dass in ihren Resolutionen und Beschlüssen die Bedingungen für die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien erteilte Genehmigung festgelegt sind.

1 Die neueste Fassung der Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domänennamen der UNESCO findet sich in der Anlage zur Resolution 86 der 34. Tagung der Generalkonferenz (34C/Resolution 86) oder unter http://unesdoc.unesco.org/images/0015/001560/156046e.pdf.

133. Der Generaldirektor ist ermächtigt, im Zusammenhang mit Schirmherrschaften, vertraglichen Vereinbarungen und Partnerschaften sowie bestimmten Werbemaßnahmen die Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu genehmigen.

134. Jede Entscheidung, mit der die Verwendung des Emblems des Übereinkommens genehmigt wird, muss auf den folgenden Kriterien beruhen: i) der Relevanz der vorgeschlagenen Verbindung für die Ziele und Zwecke des Übereinkommens und ii) der Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens.

135. Die Organe können den Generaldirektor ersuchen, sie mit bestimmten Genehmigungsfällen zu befassen und/oder ihnen gelegentlich oder regelmäßig Berichte über bestimmte Fälle der Verwendung und/oder Genehmigung vorzulegen, insbesondere bei der Übernahme von Schirmherrschaften, bei Partnerschaften und im Fall einer kommerziellen Verwendung.

136. Der Generaldirektor kann beschließen, die Organe des Übereinkommens mit bestimmten Genehmigungsfällen zu befassen.

IV.2.5 Kriterien und Bedingungen für die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft

137. Die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft kann für verschiedene Arten von Tätigkeiten genehmigt werden, zum Beispiel für Darstellungen, Filmwerke und andere audiovisuelle Produktionen, Publikationen, Kongresse, Tagungen und Konferenzen, die Vergabe von Preisen und andere nationale und internationale Veranstaltungen sowie für Arbeiten, die das immaterielle Kulturerbe zum Ausdruck bringen.

138. Die Antragsverfahren für die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft werden vom Sekretariat im Einklang mit den folgenden Kriterien und Bedingungen festgelegt:

a) Kriterien:

i) Wirkung: Die Verwendung kann für außergewöhnliche Tätigkeiten gestattet werden, von denen zu erwarten ist, dass sie eine tatsächliche Wirkung auf die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes entfalten und die Sichtbarkeit des Übereinkommens erheblich erhöhen.

ii) Seriosität: Es sollen hinreichende Sicherheiten hinsichtlich der verantwortlichen Personen (berufliche Erfahrung und Leumund, Referenzen und Empfehlungen, rechtliche und finanzielle Sicherheiten) und der jeweiligen Tätigkeiten (politische, rechtliche, finanzielle und technische Durchführbarkeit) eingeholt werden.

b) Bedingungen:

i) Die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft muss beim Sekretariat mindestens drei Monate vor dem ersten Tag des beabsichtigten Zeitraums beantragt werden; die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft wird schriftlich und ausschließlich durch den Generaldirektor genehmigt.

ii) Im Fall nationaler Tätigkeiten wird die Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft auf der Grundlage obligatorischer Konsultationen mit dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit durchgeführt wird, getroffen.

iii) Dem Übereinkommen muss angemessene Sichtbarkeit verliehen werden, insbesondere durch die Verwendung seines Emblems.

iv) Die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft kann für einmalige oder für regelmäßig stattfindende Tätigkeiten genehmigt werden. Im letzteren Fall ist die Dauer festzulegen und die Genehmigung regelmäßig zu erneuern.

139. Die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder gegebenenfalls Einzelpersonen werden ermutigt, das Emblem des Übereinkommens unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und besonderen Veranstaltungen zu verwenden, um ihr in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes oder in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenes kulturelles Erbe zu erhalten und zu fördern.

IV.2.6 Kommerzielle Verwendung und vertragliche Vereinbarungen

140. Jede vertragliche Vereinbarung zwischen dem Sekretariat und externen Organisationen, die die kommerzielle Verwendung des Emblems des Übereinkommens durch diese Organisationen zum Gegenstand hat (beispielsweise im Rahmen von Partnerschaften mit dem Privatsektor oder der Zivilgesellschaft, Kopublikations- oder Koproduktionsvereinbarungen oder Verträgen mit Sachverständigen und Persönlichkeiten, die das Übereinkommen unterstützen), muss eine Standardklausel enthalten, die vorschreibt, dass jede Verwendung des Emblems der vorherigen schriftlichen Beantragung und Genehmigung bedarf.

141. Im Rahmen solcher vertraglichen Vereinbarungen erteilte Genehmigungen sind auf den Kontext der bezeichneten Tätigkeit zu beschränken.

142. Als „kommerzielle Verwendung“ im Sinne dieser Richtlinien gilt der hauptsächlich gewinnorientierte Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die das Emblem des Übereinkommens tragen. Jede kommerzielle Verwendung des Emblems des Übereinkommens bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generaldirektor im Rahmen einer eigenen vertraglichen Vereinbarung. Ist die kommerzielle Verwendung des Emblems unmittelbar mit einem bestimmten in eine Liste aufgenommenen Element verbunden, so kann der Generaldirektor diese Verwendung nach Konsultierung des/der betreffenden Vertragsstaats/-staaten genehmigen.

143. Ist die Erzielung eines Gewinns, wie unter Nummer 142 genannt, zu erwarten, so soll der Generaldirektor sicherstellen, dass der Fonds für das immaterielle Kulturerbe einen angemessenen Anteil der Einkünfte erhält, und einen Vertrag betreffend das Projekt, einschließlich der Regelungen bezüglich der an den Fonds abzuführenden Einkünfte, schließen. Diese Beiträge an den Fonds richten sich nach der Finanzordnung des Fonds für das immaterielle Kulturerbe.

IV.2.7 Graphische Standards

144. Das Emblem des Übereinkommens wird nach den vom Sekretariat aufgestellten und auf der Website des Übereinkommens veröffentlichten genauen graphischen Standards wiedergegeben und darf nicht verändert werden.

IV.2.8 Schutz

145. Soweit das Emblem des Übereinkommens von den Mitgliedstaaten des Pariser Verbands nach Artikel 6ter der 1883 angenommenen und 1967 in Stockholm revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums notifiziert und zugelassen wurde, nimmt die UNESCO die innerstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft in Anspruch, um die Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu verhindern, wenn diese Verwendung fälschlicherweise den Eindruck einer Verbindung mit der UNESCO, mit dem Übereinkommen oder einer anderen missbräuchlichen Verwendung hervorruft.

146. Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem Sekretariat die Namen und Adressen der Behörden mitzuteilen, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwendung des Emblems zuständig sind.

147. Die Antragsteller für die Verwendung des Emblems auf nationaler Ebene werden ermutigt, die bezeichneten nationalen Behörden zu konsultieren. Das Sekretariat informiert die bezeichneten nationalen Behörden über Genehmigungsfälle.

148. In besonderen Fällen können die Organe des Übereinkommens den Generaldirektor beauftragen, die angemessene Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu überwachen und bei Missbrauch gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.

149. Dem Generaldirektor obliegt es, einen Rechtsstreit anzustrengen, wenn das Emblem des Übereinkommens auf internationaler Ebene ohne Genehmigung verwendet wird. Auf nationaler Ebene liegt dies in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden.

150. Um jede nicht genehmigte Verwendung des Emblems des Übereinkommens auf nationaler Ebene zu verhindern, sollen das Sekretariat und die Vertragsstaaten in Verbindung mit den zuständigen nationalen Stellen im Einklang mit diesen Richtlinien eng zusammenarbeiten.

Kapitel V
Berichterstattung an den Ausschuss

V.I Berichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens

151. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens legt dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Berichte über die legislativen, regulatorischen und sonstigen Maßnahmen vor, die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffen worden sind.

152. Der Vertragsstaat legt dem Ausschuss seinen regelmäßigen Bericht auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien und in einem vom Sekretariat erarbeiteten und vom Ausschuss angenommenen vereinfachten Format bis zum 15. Dezember des sechsten Jahres nach dem Jahr der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde und danach alle sechs Jahre vor.

153. Der Vertragsstaat berichtet über die Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene ergriffen worden sind; hierzu gehören

a) die Erstellung von Verzeichnissen des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes, wie in den Artikeln 11 und 12 des Übereinkommens beschrieben;

b) sonstige in den Artikeln 11 und 13 des Übereinkommens genannte Maßnahmen zur Erhaltung; hierzu gehören

i) die Aufwertung der Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft und die Einbeziehung seiner Erhaltung in Programmplanungen;

ii) die Förderung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Studien im Hinblick auf die wirksame Erhaltung;

iii) soweit möglich die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über das immaterielle Kulturerbe unter gleichzeitiger Achtung der herkömmlichen Praxis, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gilt.

154. Der Vertragsstaat berichtet über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie in Artikel 13 des Übereinkommens beschrieben; hierzu gehören

a) die Benennung oder Einrichtung einer oder mehrerer Fachstellen, die für die Erhaltung seines immateriellen Kulturerbes zuständig ist/sind;

b) die Förderung von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes und die Weitergabe dieses Erbes;

c) die Einrichtung von Dokumentationsstellen für das immaterielle Kulturerbe und, soweit möglich, die Erleichterung des Zugangs zu diesen.

155. Der Vertragsstaat berichtet über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung größerer Anerkennung, Achtung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes; dabei berichtet er insbesondere über die folgenden in Artikel 14 des Übereinkommens genannten Maßnahmen:

a) Bildungs-, Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogramme;

b) Bildungs- und Ausbildungsprogramme in den jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen;

c) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;

d) informelle Formen der Wissensvermittlung;

e) Erziehung zum Schutz von Naturräumen und Gedenkorten.

156. Der Vertragsstaat berichtet über die von ihm auf zweiseitiger, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Durchfüh-

rung des Übereinkommens; dazu gehören Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit wie Informations- und Erfahrungsaustausch sowie andere gemeinsame Initiativen, wie sie in Artikel 19 des Übereinkommens genannt werden.

157. Der Vertragsstaat berichtet über den gegenwärtigen Status aller in seinem Hoheitsgebiet befindlichen in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenen Elemente des immateriellen Kulturerbes. Der Vertragsstaat bemüht sich um eine möglichst weit reichende Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen während der Erarbeitung dieser Berichte, die zu jedem der betreffenden Elemente auf Folgendes eingehen:

a) die sozialen und kulturellen Funktionen des Elements;

b) eine Bewertung seines Fortbestands und gegebenenfalls der Risiken, denen es gegenwärtig ausgesetzt ist;

c) seinen Beitrag zu den Zielen der Liste;

d) die Bemühungen zur Förderung oder Stärkung des Elements, insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen, die gegebenenfalls infolge seiner Aufnahme in die Liste notwendig waren;

e) die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen an der Erhaltung des Elements und ihr Engagement für seine weitere Erhaltung.

158. Der Vertragsstaat berichtet über den institutionellen Kontext für das in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Element; dazu gehören

a) die zuständige(n) Stelle(n), die in seine Verwaltung und/oder Erhaltung einbezogen ist/sind;

b) die Organisation(en) der Gemeinschaft oder Gruppe, die mit dem Element und seiner Erhaltung befasst ist/sind.

159. Die Vertragsstaaten reagieren zeitnah auf besondere Ersuchen um zusätzliche Informationen, die der Ausschuss an sie richtet, wenn nötig auch jeweils vor Ablauf der unter Nummer 152 vorgesehenen Frist.

V.2 Berichte der Vertragsstaaten über Elemente, die in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurden

160. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss Berichte über den Status der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommenen Elemente des immateriellen Kulturerbes vor; dies geschieht auf Ersuchen des Ausschusses oder in Fällen höchster Dringlichkeit nach dessen Konsultierung. Der Vertragsstaat bemüht sich, die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen während der Erarbeitung dieser Berichte so weit wie möglich einzubeziehen.

161. Normalerweise werden diese Berichte dem Ausschuss auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien und in einem vom Sekretariat erarbeiteten und vom Ausschuss angenommenen vereinfachten Format bis zum 15. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr der Aufnahme des Elements in die Liste und danach alle vier Jahre vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme kann der Ausschuss auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung einen besonderen Zeitplan für die Berichterstattung aufstellen, der Vorrang vor dem normalen Vierjahreszyklus hat.

162. Der Vertragsstaat berichtet über den gegenwärtigen Status des Elements; dazu gehören

a) seine sozialen und kulturellen Funktionen;

b) eine Bewertung seines Fortbestands und der Risiken, denen es gegenwärtig ausgesetzt ist;

c) die Auswirkungen der Bemühungen um Erhaltung des Elements, insbesondere die Umsetzung des Erhaltungsplans, der zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegt wurde;

d) die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen an der Erhaltung des Elements und ihr andauerndes Engagement für die weitere Erhaltung.

163. Der Vertragsstaat berichtet über den institutionellen Kontext für die Erhaltung des in die Liste aufgenommenen Elements; dazu gehören

a) die zuständige(n) Stelle(n), die in seine Erhaltung einbezogen ist/sind;

b) die Organisation(en) der Gemeinschaft oder Gruppe, die mit dem Element und seiner Erhaltung befasst ist/sind.

164. Die Vertragsstaaten reagieren zeitnah auf besondere Ersuchen um zusätzliche Informationen, die der Ausschuss an sie richtet, wenn nötig auch jeweils vor Ablauf der unter Nummer 161 vorgesehenen Frist.

V.3 Eingang und Bearbeitung von Berichten

165. Bei Eingang von Berichten der Vertragsstaaten werden diese vom Sekretariat registriert; ferner bestätigt das Sekretariat ihren Eingang. Ist ein Bericht unvollständig, so erhält der Vertragsstaat Mitteilung darüber, wie er ihn vervollständigen kann.

166. Das Sekretariat übermittelt dem Ausschuss vor jeder seiner ordentlichen Tagungen eine Übersicht über alle eingegangenen Berichte. Die Übersicht und die Berichte werden auch den Vertragsstaaten zur Information zur Verfügung gestellt.

167. Im Anschluss an die Tagung, auf der die Berichte durch den Ausschuss geprüft werden, werden sie der Öffentlichkeit zur Information zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Ausschuss entscheidet ausnahmsweise anders.

V.4 Berichte von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, über in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente

168. Die Nummern 157 bis 159 und 165 bis 167 dieser Richtlinien finden uneingeschränkt Anwendung auf Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind und die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu Meisterwerken erklärte und in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente besitzen und zugestimmt haben, die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anzunehmen.

169. Diese Berichte werden dem Ausschuss von Staaten vorgelegt, die nicht Vertragsparteien sind; dies geschieht in dem angegebenen Format bis zum 15. Dezember 2014 und danach alle sechs Jahre.

Zahlen und Fakten zum Übereinkommen

Chronologie

1945	Gründung der UNESCO zur Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur	
1954	Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	
1966	UNESCO-Erklärung über die Grundsätze einer internationalen kulturellen Zusammenarbeit	Einführung des Ausdrucks „Erbe der Menschheit”
1972	UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit (Welterbekonvention)	
1982	MONDIACULT – Weltkonferenz der UNESCO über Kulturpolitik in Mexiko-Stadt	➜ Neudefinition von „Kultur”: Ausdehnung des Konzepts auf Lebensweisen, fundamentale Rechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glauben ➜ Begriff des „immateriellen Erbes” erstmals offiziell genutzt ➜ Mexico-City-Erklärung fordert die UNESCO auf, Programme und Aktivitäten zum Schutz und zur Erforschung des immateriellen Kulturerbes (v.a. mündliche Traditionen) zu entwickeln
1989	UNESCO-Empfehlung zur Wahrung des kulturellen Erbes in Volkskunst und Brauchtum	

1993	Gründung des UNESCO-Programms „Lebendige Schätze der Menschheit“	Unterstützung von Meisterwissen im (Kunst-)Handwerk
1995	Weltbericht „Unsere kreative Vielfalt” der Weltkommission für Kultur und Entwicklung	Bericht betont auch Bedeutung des immateriellen kulturellen Erbes
1997	Gründung des UNESCO-Programms „Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit”	Die UNESCO zeichnet 2001, 2003 und 2005 insgesamt 90 erhaltenswerte immaterielle Kulturgüter als „Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ aus.
1999	Konferenz im Smithsonian-Institut in Washington DC, USA	➜ weitgehend erfolglose UNESCO-Empfehlung von 1989 soll durch ein völkerrechtlich verbindliches Instrument ersetzt werden ➜ Begriff „immaterielles Kulturerbe“ statt „Folklore“ bzw. „traditionelle Volkskultur“
2001	Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt	➜ Basis für die Entwicklung neuer normativer Instrumente zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ➜ Aktionsplan 2001: Absichtserklärung zur Formulierung von Politik und Strategien zum Schutz und zur Förderung des Kultur- und Naturerbes, insbesondere des mündlichen und immateriellen Erbes
2001	Beschluss zur Erarbeitung eines internationalen Abkommens zum Schutz des immateriellen Kulturerbes auf der 31. UNESCO-Generalkonferenz in Paris, Frankreich	Erarbeitung in zwei Schritten: a. Expertentreffen b. Verhandlungen von Regierungsexperten

2003	Verabschiedung des „Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ am 17. Oktober auf der 32. UNESCO-Generalkonferenz in Paris, Frankreich	
2006	Die Konvention tritt am 20. April nach der Unterzeichnung von 30 Staaten in Kraft	Programm „Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit” wird eingestellt.
2008	Einträge des Meisterwerke-Programms werden in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit übernommen	
2009	Erstmalige Aufnahme neuer kultureller Ausdrucksformen in die drei UNESCO-Listen durch den Zwischenstaatlichen Ausschuss der Konvention	
2013	Das Übereinkommen tritt in Deutschland in Kraft	

Mehr zur Geschichte der Behandlung des Themas Immaterielles Kulturerbe durch die UNESCO und zur Entstehung der Konvention unter:
http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00004

Organe der Konvention

Die **Generalversammlung der Vertragsstaaten** ist das oberste Organ der Konvention. Sie setzt sich aus Vertretern aller ihrer Vertragsstaaten zusammen. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Tagung statt, in der Regel am Hauptsitz der UNESCO in Paris. Als souveränes Organ der Konvention wählt die Versammlung die Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und verabschiedet Resolutionen, die die Umsetzung der Konvention betreffen. Sie kann darüber hinaus alle Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Übereinkommens treffen, die sie für notwendig erachtet.

Dokumente der Sitzungen der Generalversammlung können auf der Homepage der UNESCO abgerufen werden: http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00008

Der **Zwischenstaatliche Ausschuss** setzt sich aus Vertretern von 24 Vertragsstaaten, für eine Amtszeit von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt, zusammen. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der

Mitglieder erneuert. Hierbei wird auf eine ausgeglichene geographische Verteilung der Vertragsstaaten geachtet, bei der sich die Mitglieder nach dem Rotationsprinzip abwechseln.

Der Zwischenstaatliche Ausschuss kommt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und entscheidet über die Aufnahme der Nominierungen in eine der beiden Listen und das Register des immateriellen Kulturerbes. Ferner erarbeitet er die Richtlinien zur Durchführung der Konvention, dient als beratendes Organ für die Vertragsstaaten hinsichtlich beispielhafter Modellprojekte und gibt Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen kulturellen Erbes. Der Ausschuss ist der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und erstattet regelmäßig Bericht.

Weitere Informationen über die Arbeit des Ausschusses und dessen aktuelle Zusammensetzung finden sich unter: http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00009

Die Generalversammlung und der Zwischenstaatliche Ausschuss werden vom **Sekretariat** der UNESCO unterstützt. Es erstellt die Unterlagen für die beiden Gremien, bereitet deren Sitzungen vor und stellt die Umsetzung ihrer Beschlüsse sicher.

Finanzen der Konvention

Die internationalen Aktivitäten der Konvention werden durch einen dafür geschaffenen „Fonds für das immaterielle Kulturerbe“ finanziert. Im Wesentlichen werden Staaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes unterstützt. Mehr Informationen unter http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00013.

Über die konkrete Verwendung der Mittel entscheidet der Zwischenstaatliche Ausschuss auf Grundlage eines Haushaltsplans der Generalversammlung. In der Praxis legt die Generalversammlung für das folgende Biennium einen prozentualen Schlüssel für die Aufteilung des Budgets auf die Tätigkeitsfelder fest.

Die Mittel des Fonds setzen sich vorrangig aus Pflichtbeiträgen der Vertragsstaaten und zusätzlichen freiwilligen Zahlungen von Staaten und Organisationen zusammen (nähere Informationen zu den Gebern: http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00466).

Die Pflichtbeiträge der Vertragsstaaten, deren Höhe sich durch einen für alle Staaten geltenden Schlüssel bemisst, dürfen nicht mehr als 1 Prozent des Beitrags des Staates zum ordentlichen Haushalt der UNESCO betragen. Alle Staaten sind allerdings eingeladen, zusätzliche freiwillige Mittel beizusteuern.

Capacity-Building-Strategie und Workshops

Das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes sieht die Förderung internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung vor. In diesem Sinne verfolgen der Zwischenstaatliche Ausschuss und das Sekretariat der Konvention eine Capacity-Building-Strategie, bei der Programme durchgeführt werden, um Staaten

bei der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene zu unterstützen. Im Rahmen der Strategie werden vor allem Workshops in allen Teilen der Welt veranstaltet, etwa

- zur Neugestaltung des institutionellen Rahmens (Gesetzgebung), um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden,
- zur Entwicklung von Methoden und Systemen zur Inventarisierung immaterieller Kulturgüter auf nationaler Ebene,
- zur Einbeziehung aller relevanten Akteure und
- zum Verfassen von Anträgen auf internationale Unterstützung und Nominierungen für die internationalen Listen des immateriellen Kulturerbes sowie das Register guter Praxisbeispiele.

Nähere Informationen zu den Projekten der Capacity-Building-Strategie: http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00326

Listen des immateriellen Kulturerbes

Vertragsstaaten des Übereinkommens können kulturelle Ausdrucksformen von Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen, die diese als Bestandteil ihres Kulturerbes erachten, für die Eintragung für eine der beiden Listen bzw. Programme, Projekte und Tätigkeiten für das Register der UNESCO nominieren. Grundlage für eine internationale Nominierung ist die Eintragung in ein nationales oder regionales Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes.

Kulturelle Ausdrucksformen auf der **Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit** stehen für die weltweite kulturelle Vielfalt und stellen ein wichtiges Zeugnis menschlicher Kreativität dar. Die Listung von Elementen soll zur größeren Sichtbarkeit und wachsendem Bewusstsein für die Bedeutung von immateriellem Kulturerbe im Allgemeinen beitragen.

Auf der **Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes** finden sich Ausdrucksformen, die trotz bereits initiierter Maßnahmen durch den Vertragsstaat oder die Träger in ihrem Überleben gefährdet sind.

Im **Register guter Praxisbeispiele** sind Projekte, Programme und Tätigkeiten verzeichnet, die modellhaft die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens widerspiegeln sowie eine grenzüberschreitende und nachhaltige Zusammenarbeit anschaulich machen.

Mit der Eintragung in eines der drei UNESCO-Verzeichnisse verpflichten sich die Staaten, individuell angepasste Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der jeweiligen Ausdrucksform zu ergreifen.

Die Listen des immateriellen Kulturerbes mit Hintergrundinformationen zu den Eintragungen finden sich hier:
http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00011

Information zum deutschen Stufenverfahren zur Umsetzung des Übereinkommens unter: http://www.unesco.de/immaterielles-kulturerbe.html

Zusammenarbeit mit NGOs

Träger immateriellen Kulturerbes sind zivilgesellschaftliche Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich im Übereinkommen, bei der Umsetzung partnerschaftlich mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammenzuarbeiten. NGOs mit nachweisbarer Sachkenntnis in einem der Themenfelder des immateriellen Kulturerbes sind zur Mitarbeit eingeladen. Sie sollen auf nationaler Ebene bei der Inventarisierung, Bestandsaufnahme und Dokumentation des immateriellen Kulturerbes und bei der Revitalisierung von in ihrem Bestand gefährdeten kulturellen Ausdrucksformen mitwirken.

Für NGOs besteht die Möglichkeit, auch auf internationaler Ebene an der Umsetzung der Konvention mitzuarbeiten. Sie können sich bei der UNESCO für eine Akkreditierung zur Beratung des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Konvention bewerben.

Logo und Schirmherrschaft

Die UNESCO kann für Projekte, Veranstaltungen oder Einrichtungen, die sie in der Umsetzung ihrer Ziele und regionalen Programme unterstützen, **Schirmherrschaften** übernehmen. Die Schirmherrschaft ist eine besondere Form der Zusammenarbeit der UNESCO mit Dritten. Die Schirmherrschaft wird durch die Nutzung des UNESCO-Logos kenntlich gemacht. Mit der Schirmherrschaft sind keine finanziellen Hilfen verbunden.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization · Intangible Cultural Heritage

Gemeinschaften, Gruppen und Individuen, deren kulturelle Ausdrucksform auf den UNESCO-Listen des immateriellen Kulturerbes eingeschrieben ist, werden ermutigt, das Logo der Konvention für ihre Aktivitäten, die der Erhaltung und dem Schutz ihres immateriellen Kulturerbes dienen, zu nutzen. Die **Verwendung des Logos der Konvention** zum Zwecke der Schirmherrschaft kann von der Generalversammlung der Vertragsstaaten und dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Aktivitäten bewilligt werden, die bestimmte Kriterien erfüllen: Sie müssen sich insbesondere positiv auf die Erhaltung immaterieller Kulturformen auswirken und wesentlich zur Sichtbarkeit der Konvention beitragen.

Das Logo der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes darf nur in Verbindung mit dem UNESCO-Logo verwendet werden. Hierdurch wird deutlich, dass es sich bei der Konvention um ein Instrument der UNESCO handelt. Gleichzeitig stehen hinter beiden Logos unterschiedliche Regelwerke, weshalb für die Verwendung des Logos eine doppelte Autorisierung erforderlich ist.

Nähere Informationen zur UNESCO-Schirmherrschaft und eine detaillierte Anleitung für eine Anfrage zur Logoverwendung ist hier zu finden: http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=399

Kategorie-II-Zentren unter Schirmherrschaft der UNESCO

Institute und Zentren unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie II), werden von den Vertragsstaaten finanziert, um die Programme und Ziele der UNESCO zu unterstützen. Sechs dieser Zentren widmen ihre Arbeit vornehmlich dem immateriellen Kulturerbe.

Sie schaffen ein breiteres Bewusstsein für die Konvention, sie unterstützen die Umsetzung des Übereinkommens in ihrer jeweiligen Region und fördern die regionale und internationale Kooperation für die Erhaltung immateriellen Kulturerbes.

Die bestehenden Kategorie-II-Zentren werden im Folgenden mit ihrem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt vorgestellt:

REGIONAL CENTRE FOR THE SAFEGUARDING OF INTANGIBLE CULTURAL HERITAGE IN SOUTH-EASTERN EUROPE, SOFIA, BULGARIA
Unterstützung der Vertragsstaaten in Südost-Europa durch Capacity-Building in Schutz und Erhaltung kultureller Ausdrucksformen; Förderung von Partizipation auf lokaler Ebene

Kontakt
Homepage: http://www.unesco-centerbg.org

INTERNATIONAL RESEARCH CENTRE FOR INTANGIBLE CULTURAL HERITAGE IN THE ASIA-PACIFIC REGION, JAPAN
(Weiter-)Entwicklung und Mobilisierung von Forschung als Instrument zur Erhaltung immatieriellen Kulturerbes

Kontakt
Homepage: http://www.irci.jp

INTERNATIONAL TRAINING CENTRE FOR INTANGIBLE HERITAGE IN THE ASIA-PACIFIC REGION, CHINA (CRIHAP)
Training und Capacity-Building für den Schutz und die Erhaltung immaterieller Kulturformen in der Region Asien-Pazifik

Kontakt
Homepage: http://www.chinaculture.org/info/2012-02/21/content_429722.htm

INTERNATIONAL INFORMATION AND NETWORKING CENTRE FOR INTANGIBLE CULTURAL HERITAGE IN THE ASIA-PACIFIC REGION (ICHCAP), REPUBLIC OF KOREA
Informations- und Netzwerkarbeit zur Unterstützung der Konvention in der Region Asien-Pazifik

Kontakt
Homepage: http://www.ichcap.org

REGIONAL RESEARCH CENTRE FOR SAFEGUARDING INTANGIBLE CULTURAL HERITAGE IN WEST AND CENTRAL ASIA, TEHERAN, IRAN
Ausbau und Koordination wissenschaftlicher und technischer Studien zu Entwicklung, Management und Evaluation von bestehenden Schutzmaßnahmen für immaterielles Kulturerbe in West- und Zentralasien, Förderung der Erhaltung transnationaler kultureller Ausdrucksformen

Kontakt
Yadollah Parmoun, Director
E-mail: yadollahparmoun@yahoo.com

REGIONAL CENTRE FOR THE SAFEGUARDING OF INTANGIBLE CULTURAL HERITAGE IN LATIN AMERICA (CRESPIAL), CUZCO, PERU
Stärkung internationaler Kooperation im Bereich Schutz und Erhaltung immaterieller Kulturformen, Partizipationsförderung auf Gemeindeebene

Kontakt
Homepage: http://www.crespial.org

REGIONAL HERITAGE MANAGEMENT TRAINING CENTER, RIO DE JANEIRO, BRAZIL
Capacity-Building und Vermittlung guter Management-Strategien für immaterielle Kulturformen

Kontakt
Centro Lucio Costa de Formação para Gestão do Patrimônio
E-mail: cyro@iphan.gov.br

Eine aktuelle Liste der Kategorie-II-Zentren der UNESCO ist unter http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00499 abrufbar.

Literaturhinweise

Blake, Janet. 2006. *Commentary on the UNESCO 2003 Convention on the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage*. Institute of Art and Law, Leicester, UK.

Blake, Janet. 2007. *Safeguarding intangible cultural heritage: challenges and approaches; a collection of essays.* Institute of Art and Law, Builth Wells, UK.

Bortolotto, Chiara (Hrsg.). 2011. *Le patrimoine culturel immatériel. Enjeux d'une nouvelle catégorie*. Cahier d'ethnologie de la France, cahier numéro 26. Éditions de la Maison des Sciences de l'Homme, Paris.

Dorfman, Eric. 2012. *Intangible natural heritage: new perspectives on natural objects.* Routledge, New York.

Gauthier, Antoine (Hrsg.). 2012. *Les mesures de soutien au patrimoine immatériel.* Conseil québécois du patrimoine vivant, Quebec.

Hertz, Ellen und Suzanne Chappaz-Wirthner (Hrsg.). 2012. *Ethnographies des pratiques patrimoniales : temporalités, territoires, communautés*. Ethnographiques.org, N° 24, 07/2012. Online unter http://www.ethnographiques.org/

Hottin, Christian und Chérif Khaznadar (Hrsg.). 2011. *Le patrimoine culturel immatériel, premières expériences en France*. Paris, Maison des Cultures du Monde/Babel. Internationale de l'imaginaire, new series, No. 25.

Luger, Kurt und Karlheinz Wöhler (Hrsg.). 2010. *Kulturelles Erbe und Tourismus: Rituale, Traditionen, Inszenierungen.* StudienVerlag, Innsbruck, Wien, Bozen.

Smith, Laurajane und Akagawa, Natsuko (Hrsg.). 2009. *Intangible Heritage (Key Issues in Cultural Heritage)*. Routledge, London/New York.

Stefano, Michelle L., Davis, Peter und Corsane, Gerard. 2012. *Safeguarding Intangible Cultural Heritage.* Boydell Press. The International Centre for Cultural and Heritage Studies, Newcastle University.

UNESCO heute. *Themenheft „Immaterielles Kulturerbe“*. Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission. Ausgabe 1/2007. Online unter http://www.unesco.de/5454.html

Wulf, Christoph. 2006. *Anthropologie kultureller Vielfalt: Interkulturelle Bildung in Zeiten der Globalisierung.* Transcript Verlag, Bielefeld.

Yu, Peter K. 2008. *Cultural Relics, Intellectual Property and Intangible Heritage.* Temple Law Review, Vol. 81. Temple University, Philadelphia.

Zeitschriften

Internationale de l'imaginaire. Nouvelle Série, Éditions Babel, Paris.

International Journal of Intangible Heritage. Zeitschrift des National Folk Museum of Korea. Seoul, Korea. Online unter http://www.ijih.org

The Intangible Cultural Heritage Courier of Asia and the Pacific. Zeitschrift des International Networking Centre for Intangible Cultural Heritage in the Asia-Pacific region under the auspices of UNESCO (ICHCAP). Yemack, Korea.
Online unter http://www.ichcap.org

International Journal of Heritage Studies. Herausgegeben von Laurajane Smith. Taylor and Francis Group, UK.

Links

Website der Deutschen UNESCO-Kommission:
http://www.unesco.de/immaterielles-kulturerbe.html

Webportal „Intangible Cultural Heritage” der UNESCO:
http://www.unesco.org/culture/ich/

Website der Österreichischen Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe:
http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/

Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz:
http://www.lebendige-traditionen.ch

Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage

The General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization hereinafter referred to as UNESCO, meeting in Paris, from 29 September to 17 October 2003, at its 32nd session,

Referring to existing international human rights instruments, in particular to the Universal Declaration on Human Rights of 1948, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights of 1966, and the International Covenant on Civil and Political Rights of 1966,

Considering the importance of the intangible cultural heritage as a mainspring of cultural diversity and a guarantee of sustainable development, as underscored in the UNESCO Recommendation on the Safeguarding of Traditional Culture and Folklore of 1989, in the UNESCO Universal Declaration on Cultural Diversity of 2001, and in the Istanbul Declaration of 2002 adopted by the Third Round Table of Ministers of Culture,

Considering the deep-seated interdependence between the intangible cultural heritage and the tangible cultural and natural heritage,

Recognizing that the processes of globalization and social transformation, alongside the conditions they create for renewed dialogue among communities, also give rise, as does the phenomenon of intolerance, to grave threats of deterioration, disappearance and destruction of the intangible cultural heritage, in particular owing to a lack of resources for safeguarding such heritage,

Being aware of the universal will and the common concern to safeguard the intangible cultural heritage of humanity,

Recognizing that communities, in particular indigenous communities, groups and, in some cases, individuals, play an important role in the production, safeguarding, maintenance and re-creation of the intangible cultural heritage, thus helping to enrich cultural diversity and human creativity,

Noting the far-reaching impact of the activities of UNESCO in establishing normative instruments for the protection of the cultural heritage, in particular the Convention for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage of 1972,

Noting further that no binding multilateral instrument as yet exists for the safeguarding of the intangible cultural heritage,

Considering that existing international agreements, recommendations and resolutions concerning the cultural and natural heritage need to be effectively enriched and supplemented by means of new provisions relating to the intangible cultural heritage,

Considering the need to build greater awareness, especially among the younger generations, of the importance of the intangible cultural heritage and of its safeguarding,

Considering that the international community should contribute, together with the States Parties to this Convention, to the safeguarding of such heritage in a spirit of cooperation and mutual assistance,

Recalling UNESCO's programmes relating to the intangible cultural heritage, in particular the Proclamation of Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity,

Considering the invaluable role of the intangible cultural heritage as a factor in bringing human beings closer together and ensuring exchange and understanding among them,

Adopts this Convention on this seventeenth day of October 2003.

I. General provisions

Article 1 – Purposes of the Convention

The purposes of this Convention are:

(a) to safeguard the intangible cultural heritage;

(b) to ensure respect for the intangible cultural heritage of the communities, groups and individuals concerned;

(c) to raise awareness at the local, national and international levels of the importance of the intangible cultural heritage, and of ensuring mutual appreciation thereof;

(d) to provide for international cooperation and assistance.

Article 2 – Definitions

For the purposes of this Convention,

1. The "intangible cultural heritage" means the practices, representations, expressions, knowledge, skills – as well as the instruments, objects, artefacts and cultural spaces associated therewith – that communities, groups and, in some cases, individuals recognize as part of their cultural heritage. This intangible cultural heritage, transmitted from generation to generation, is constantly recreated by communities and groups in response to their environment, their interaction with nature and their history, and provides them with a sense of identity and continuity, thus promoting respect for cultural diversity and human creativity. For the purposes of this Convention, consideration will be given solely to such intangible cultural heritage as is compatible with existing international human rights instruments, as well as with the requirements of mutual respect among communities, groups and individuals, and of sustainable development.

2. The "intangible cultural heritage", as defined in paragraph 1 above, is manifested *inter alia* in the following domains:

(a) oral traditions and expressions, including language as a vehicle of the intangible cultural heritage;

(b) performing arts;

(c) social practices, rituals and festive events;

(d) knowledge and practices concerning nature and the universe;

(e) traditional craftsmanship.

3. "Safeguarding" means measures aimed at ensuring the viability of the intangible cultural heritage, including the identification, documentation, research, preservation, protection, promotion, enhancement, transmission, particularly through formal and non-formal education, as well as the revitalization of the various aspects of such heritage.

4. "States Parties" means States which are bound by this Convention and among which this Convention is in force.

5. This Convention applies *mutatis mutandis* to the territories referred to in Article 33 which become Parties to this Convention in accordance with the conditions set out in that Article. To that extent the expression "States Parties" also refers to such territories.

Article 3 – Relationship to other international instruments

Nothing in this Convention may be interpreted as:

(a) altering the status or diminishing the level of protection under the 1972 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage of World Heritage properties with which an item of the intangible cultural heritage is directly associated; or

(b) affecting the rights and obligations of States Parties deriving from any international instrument relating to intellectual property rights or to the use of biological and ecological resources to which they are parties.

II. Organs of the Convention

Article 4 – General Assembly of the States Parties

1. A General Assembly of the States Parties is hereby established, hereinafter referred to as "the General Assembly". The General Assembly is the sovereign body of this Convention.

2. The General Assembly shall meet in ordinary session every two years. It may meet in extraordinary session if it so decides or at the request either of the Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage or of at least one-third of the States Parties.

3. The General Assembly shall adopt its own Rules of Procedure.

Article 5 – Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage

1. An Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, hereinafter referred to as "the Committee", is hereby established within UNESCO. It shall be composed of representatives of 18 States Parties, elected by the States Parties meeting in General Assembly, once this Convention enters into force in accordance with Article 34.

2. The number of States Members of the Committee shall be increased to 24 once the number of the States Parties to the Convention reaches 50.

Article 6 – Election and terms of office of States Members of the Committee

1. The election of States Members of the Committee shall obey the principles of equitable geographical representation and rotation.

2. States Members of the Committee shall be elected for a term of four years by States Parties to the Convention meeting in General Assembly.

3. However, the term of office of half of the States Members of the Committee elected at the first election is limited to two years. These States shall be chosen by lot at the first election.

4. Every two years, the General Assembly shall renew half of the States Members of the Committee.

5. It shall also elect as many States Members of the Committee as required to fill vacancies.

6. A State Member of the Committee may not be elected for two consecutive terms.

7. States Members of the Committee shall choose as their representatives persons who are qualified in the various fields of the intangible cultural heritage.

Article 7 – Functions of the Committee

Without prejudice to other prerogatives granted to it by this Convention, the functions of the Committee shall be to:

(a) promote the objectives of the Convention, and to encourage and monitor the implementation thereof;

(b) provide guidance on best practices and make recommendations on measures for the safeguarding of the intangible cultural heritage;

(c) prepare and submit to the General Assembly for approval a draft plan for the use of the resources of the Fund, in accordance with Article 25;

(d) seek means of increasing its resources, and to take the necessary measures to this end, in accordance with Article 25;

(e) prepare and submit to the General Assembly for approval operational directives for the implementation of this Convention;

(f) examine, in accordance with Article 29, the reports submitted by States Parties, and to summarize them for the General Assembly;

(g) examine requests submitted by States Parties, and to decide thereon, in accordance with objective selection criteria to be established by the Committee and approved by the General Assembly for:

(i) inscription on the lists and proposals mentioned under Articles 16, 17 and 18;

(ii) the granting of international assistance in accordance with Article 22.

Article 8 – Working methods of the Committee

1. The Committee shall be answerable to the General Assembly. It shall report to it on all its activities and decisions.

2. The Committee shall adopt its own Rules of Procedure by a two-thirds majority of its Members.

3. The Committee may establish, on a temporary basis, whatever ad hoc consultative bodies it deems necessary to carry out its task.

4. The Committee may invite to its meetings any public or private bodies, as well as private persons, with recognized competence in the various fields of the intangible cultural heritage, in order to consult them on specific matters.

Article 9 – Accreditation of advisory organizations

1. The Committee shall propose to the General Assembly the accreditation of non-governmental organizations with recognized competence in the field of the intangible cultural heritage to act in an advisory capacity to the Committee.

2. The Committee shall also propose to the General Assembly the criteria for and modalities of such accreditation.

Article 10 – The Secretariat

1. The Committee shall be assisted by the UNESCO Secretariat.

2. The Secretariat shall prepare the documentation of the General Assembly and of the Committee, as well as the draft agenda of their meetings, and shall ensure the implementation of their decisions.

III. Safeguarding of the intangible cultural heritage at the national level

Article 11 – Role of States Parties

Each State Party shall:

(a) take the necessary measures to ensure the safeguarding of the intangible cultural heritage present in its territory;

(b) among the safeguarding measures referred to in Article 2, paragraph 3, identify and define the various elements of the intangible cultural heritage present in its territory, with the participation of communities, groups and relevant non-governmental organizations.

Article 12 – Inventories

1. To ensure identification with a view to safeguarding, each State Party shall draw up, in a manner geared to its own situation, one or more inventories of the intangible cultural heritage present in its territory. These inventories shall be regularly updated.

2. When each State Party periodically submits its report to the Committee, in accordance with Article 29, it shall provide relevant information on such inventories.

Article 13 – Other measures for safeguarding

To ensure the safeguarding, development and promotion of the intangible cultural heritage present in its territory, each State Party shall endeavour to:

(a) adopt a general policy aimed at promoting the function of the intangible cultural heritage in society, and at integrating the safeguarding of such heritage into planning programmes;

(b) designate or establish one or more competent bodies for the safeguarding of the intangible cultural heritage present in its territory;

(c) foster scientific, technical and artistic studies, as well as research methodologies, with a view to effective safeguarding of the intangible cultural heritage, in particular the intangible cultural heritage in danger;

(d) adopt appropriate legal, technical, administrative and financial measures aimed at:

(i) fostering the creation or strengthening of institutions for training in the management of the intangible cultural heritage and the transmission of such heritage through forums and spaces intended for the performance or expression thereof;

(ii) ensuring access to the intangible cultural heritage while respecting customary practices governing access to specific aspects of such heritage;

(iii) establishing documentation institutions for the intangible cultural heritage and facilitating access to them.

Article 14 – Education, awareness-raising and capacity-building

Each State Party shall endeavour, by all appropriate means, to:

(a) ensure recognition of, respect for, and enhancement of the intangible cultural heritage in society, in particular through:

(i) educational, awareness-raising and information programmes, aimed at the general public, in particular young people;

(ii) specific educational and training programmes within the communities and groups concerned;

(iii) capacity-building activities for the safeguarding of the intangible cultural heritage, in particular management and scientific research; and

(iv) non-formal means of transmitting knowledge;

(b) keep the public informed of the dangers threatening such heritage, and of the activities carried out in pursuance of this Convention;

(c) promote education for the protection of natural spaces and places of memory whose existence is necessary for expressing the intangible cultural heritage.

Article 15 – Participation of communities, groups and individuals

Within the framework of its safeguarding activities of the intangible cultural heritage, each State Party shall endeavour to ensure the widest possible participation of communities, groups and, where appropriate, individuals that create, maintain and transmit such heritage, and to involve them actively in its management.

IV. Safeguarding of the intangible cultural heritage at the international level

Article 16 – Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity

1. In order to ensure better visibility of the intangible cultural heritage and awareness of its significance, and to encourage dialogue which respects cultural diversity, the Committee, upon the proposal of the States Parties concerned, shall establish, keep up to date and publish a Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity.

2. The Committee shall draw up and submit to the General Assembly for approval the criteria for the establishment, updating and publication of this Representative List.

Article 17 – List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding

1. With a view to taking appropriate safeguarding measures, the Committee shall establish, keep up to date and publish a List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding, and shall inscribe such heritage on the List at the request of the State Party concerned.

2. The Committee shall draw up and submit to the General Assembly for approval the criteria for the establishment, updating and publication of this List.

3. In cases of extreme urgency – the objective criteria of which shall be approved by the General Assembly upon the proposal of the Committee – the Committee may inscribe an item of the heritage concerned on the List mentioned in paragraph 1, in consultation with the State Party concerned.

Article 18 – Programmes, projects and activities for the safeguarding of the intangible cultural heritage

1. On the basis of proposals submitted by States Parties, and in accordance with criteria to be defined by the Committee and approved by the General Assembly, the Committee shall periodically select and promote national, subregional and regional programmes, projects and activities for the safeguarding of the heritage which it considers best reflect the principles and objectives of this Convention, taking into account the special needs of developing countries.

2. To this end, it shall receive, examine and approve requests for international assistance from States Parties for the preparation of such proposals.

3. The Committee shall accompany the implementation of such projects, programmes and activities by disseminating best practices using means to be determined by it.

V. International cooperation and assistance

Article 19 – Cooperation

1. For the purposes of this Convention, international cooperation includes, inter alia, the exchange of information and experience, joint initiatives, and the establishment of a mechanism of assistance to States Parties in their efforts to safeguard the intangible cultural heritage.

2. Without prejudice to the provisions of their national legislation and customary law and practices, the States Parties recognize that the safeguarding of intangible cultural heritage is of general interest to humanity, and to that end undertake to cooperate at the bilateral, subregional, regional and international levels.

Article 20 – Purposes of international assistance

International assistance may be granted for the following purposes:

(a) the safeguarding of the heritage inscribed on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding;

(b) the preparation of inventories in the sense of Articles 11 and 12;

(c) support for programmes, projects and activities carried out at the national, subregional and regional levels aimed at the safeguarding of the intangible cultural heritage;

(d) any other purpose the Committee may deem necessary.

Article 21 – Forms of international assistance

The assistance granted by the Committee to a State Party shall be governed by the operational directives foreseen in Article 7 and by the agreement referred to in Article 24, and may take the following forms:

(a) studies concerning various aspects of safeguarding;

(b) the provision of experts and practitioners;

(c) the training of all necessary staff;

(d) the elaboration of standard-setting and other measures;

(e) the creation and operation of infrastructures;

(f) the supply of equipment and know-how;

(g) other forms of financial and technical assistance, including, where appropriate, the granting of low-interest loans and donations.

Article 22 – Conditions governing international assistance

1. The Committee shall establish the procedure for examining requests for international assistance, and shall specify what information shall be included in the requests, such as the measures envisaged and the interventions required, together with an assessment of their cost.

2. In emergencies, requests for assistance shall be examined by the Committee as a matter of priority.

3. In order to reach a decision, the Committee shall undertake such studies and consultations as it deems necessary.

Article 23 – Requests for international assistance

1. Each State Party may submit to the Committee a request for international assistance for the safeguarding of the intangible cultural heritage present in its territory.

2. Such a request may also be jointly submitted by two or more States Parties.

3. The request shall include the information stipulated in Article 22, paragraph 1, together with the necessary documentation.

Article 24 – Role of beneficiary States Parties

1. In conformity with the provisions of this Convention, the international assistance granted shall be regulated by means of an agreement between the beneficiary State Party and the Committee.

2. As a general rule, the beneficiary State Party shall, within the limits of its resources, share the cost of the safeguarding measures for which international assistance is provided.

3. The beneficiary State Party shall submit to the Committee a report on the use made of the assistance provided for the safeguarding of the intangible cultural heritage.

VI. Intangible Cultural Heritage Fund

Article 25 – Nature and resources of the Fund

1. A "Fund for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage", hereinafter referred to as "the Fund", is hereby established.

2. The Fund shall consist of funds-in-trust established in accordance with the Financial Regulations of UNESCO.

3. The resources of the Fund shall consist of:

(a) contributions made by States Parties;

(b) funds appropriated for this purpose by the General Conference of UNESCO;

(c) contributions, gifts or bequests which may be made by:

(i) other States;

(ii) organizations and programmes of the United Nations system, particularly the United Nations Development Programme, as well as other international organizations;

(iii) public or private bodies or individuals;

(d) any interest due on the resources of the Fund;

(e) funds raised through collections, and receipts from events organized for the benefit of the Fund;

(f) any other resources authorized by the Fund's regulations, to be drawn up by the Committee.

4. The use of resources by the Committee shall be decided on the basis of guidelines laid down by the General Assembly.

5. The Committee may accept contributions and other forms of assistance for general and specific purposes relating to specific projects, provided that those projects have been approved by the Committee.

6. No political, economic or other conditions which are incompatible with the objectives of this Convention may be attached to contributions made to the Fund.

Article 26 – Contributions of States Parties to the Fund

1. Without prejudice to any supplementary voluntary contribution, the States Parties to this Convention undertake to pay into the Fund, at least every two years, a contribution, the amount of which, in the form of a uniform percentage applicable to all States, shall be determined by the General Assembly. This decision of the General Assembly shall be taken by a majority of the States Parties present and voting which have not made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article. In no case shall the contribution of the State Party exceed 1% of its contribution to the regular budget of UNESCO.

2. However, each State referred to in Article 32 or in Article 33 of this Convention may declare, at the time of the deposit of its instruments of ratification, acceptance, approval or accession, that it shall not be bound by the provisions of paragraph 1 of this Article.

3. A State Party to this Convention which has made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article shall endeavour to withdraw the said declaration by notifying the Director-General of UNESCO. However, the withdrawal of the declaration shall not take effect in regard to the contribution due by the State until the date on which the subsequent session of the General Assembly opens.

4. In order to enable the Committee to plan its operations effectively, the contributions of States Parties to this Convention which have made the declaration referred to in paragraph 2 of this Article shall be paid on a regular basis, at least every two years, and should be as close as possible to the contributions they would have owed if they had been bound by the provisions of paragraph 1 of this Article.

5. Any State Party to this Convention which is in arrears with the payment of its compulsory or voluntary contribution for the current year and the calendar year immediately preceding it shall not be eligible as a Member of the Committee; this provision shall not apply to the first election. The term of office of any such State which is already a Member of the Committee shall come to an end at the time of the elections provided for in Article 6 of this Convention.

Article 27 – Voluntary supplementary contributions to the Fund

States Parties wishing to provide voluntary contributions in addition to those foreseen under Article 26 shall inform the Committee, as soon as possible, so as to enable it to plan its operations accordingly.

Article 28 – International fund-raising campaigns

The States Parties shall, insofar as is possible, lend their support to international fund-raising campaigns organized for the benefit of the Fund under the auspices of UNESCO.

VII. Reports

Article 29 – Reports by the States Parties

The States Parties shall submit to the Committee, observing the forms and periodicity to be defined by the Committee, reports on the legislative, regulatory and other measures taken for the implementation of this Convention.

Article 30 – Reports by the Committee

1. On the basis of its activities and the reports by States Parties referred to in Article 29, the Committee shall submit a report to the General Assembly at each of its sessions.

2. The report shall be brought to the attention of the General Conference of UNESCO.

VIII. Transitional clause

Article 31 – Relationship to the Proclamation of Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity

1. The Committee shall incorporate in the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity the items proclaimed "Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity" before the entry into force of this Convention.

2. The incorporation of these items in the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity shall in no way prejudge the criteria for future inscriptions decided upon in accordance with Article 16, paragraph 2.

3. No further Proclamation will be made after the entry into force of this Convention.

IX. Final clauses

Article 32 – Ratification, acceptance or approval

1. This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by States Members of UNESCO in accordance with their respective constitutional procedures.

2. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Director-General of UNESCO.

Article 33 – Accession

1. This Convention shall be open to accession by all States not Members of UNESCO that are invited by the General Conference of UNESCO to accede to it.

2. This Convention shall also be open to accession by territories which enjoy full internal self-government recognized as such by the United Nations, but have not attained full independence in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV), and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of such matters.

3. The instrument of accession shall be deposited with the Director-General of UNESCO.

Article 34 – Entry into force

This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, but only with respect to those States that have deposited their respective instruments of ratification, acceptance, approval, or accession on or before that date. It shall enter into force with respect to any other State Party three months after the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 35 – Federal or non-unitary constitutional systems

The following provisions shall apply to States Parties which have a federal or non-unitary constitutional system:

(a) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the legal jurisdiction of the federal or central legislative power, the obligations of the federal or central government shall be the same as for those States Parties which are not federal States;

(b) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the jurisdiction of individual constituent States, countries, provinces or cantons which are not obliged by the constitutional system of the federation to take legislative measures, the federal government shall inform the competent authorities of such States, countries, provinces or cantons of the said provisions, with its recommendation for their adoption.

Article 36 – Denunciation

1. Each State Party may denounce this Convention.

2. The denunciation shall be notified by an instrument in writing, deposited with the Director-General of UNESCO.

3. The denunciation shall take effect twelve months after the receipt of the instrument of denunciation. It shall in no way affect the financial obligations of the denouncing State Party until the date on which the withdrawal takes effect.

Article 37 – Depositary functions

The Director-General of UNESCO, as the Depositary of this Convention, shall inform the States Members of the Organ-

ization, the States not Members of the Organization referred to in Article 33, as well as the United Nations, of the deposit of all the instruments of ratification, acceptance, approval or accession provided for in Articles 32 and 33, and of the denunciations provided for in Article 36.

Article 38 – Amendments

1. A State Party may, by written communication addressed to the Director-General, propose amendments to this Convention. The Director-General shall circulate such communication to all States Parties. If, within six months from the date of the circulation of the communication, not less than one half of the States Parties reply favourably to the request, the Director-General shall present such proposal to the next session of the General Assembly for discussion and possible adoption.

2. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of States Parties present and voting.

3. Once adopted, amendments to this Convention shall be submitted for ratification, acceptance, approval or accession to the States Parties.

4. Amendments shall enter into force, but solely with respect to the States Parties that have ratified, accepted, approved or acceded to them, three months after the deposit of the instruments referred to in paragraph 3 of this Article by two-thirds of the States Parties. Thereafter, for each State Party that ratifies, accepts, approves or accedes to an amendment, the said amendment shall enter into force three months after the date of deposit by that State Party of its instrument of ratification, acceptance, approval oraccession.

5. The procedure set out in paragraphs 3 and 4 shall not apply to amendments to Article 5 concerning the number of States Members of the Committee. These amendments shall enter into force at the time they are adopted.

6. A State which becomes a Party to this Convention after the entry into force of amendments in conformity with paragraph 4 of this Article shall, failing an expression of different intention, be considered:

(a) as a Party to this Convention as so amended; and

(b) as a Party to the unamended Convention in relation to any State Party not bound by the amendments.

Article 39 – Authoritative texts

This Convention has been drawn up in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish, the six texts being equally authoritative.

Article 40 – Registration

In conformity with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Convention shall be registered with the Secretariat of the United Nations at the request of the Director-General of UNESCO.

Convention pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel

La Conférence générale de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture ci-après dénommée "l'UNESCO", réunie à Paris du vingt-neuf septembre au dix-sept octobre 2003 en sa 32e session,

Se référant aux instruments internationaux existants relatifs aux droits de l'homme, en particulier à la Déclaration universelle des droits de l'homme de 1948, au Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels de 1966 et au Pacte international relatif aux droits civils et politiques de 1966,

Considérant l'importance du patrimoine culturel immatériel, creuset de la diversité culturelle et garant du développement durable, telle que soulignée par la Recommandation de l'UNESCO sur la sauvegarde de la culture traditionnelle et populaire de 1989, par la Déclaration universelle de l'UNESCO sur la diversité culturelle de 2001 et par la Déclaration d'Istanbul de 2002 adoptée par la troisième Table ronde des ministres de la culture,

Considérant la profonde interdépendance entre le patrimoine culturel immatériel et le patrimoine matériel culturel et naturel,

Reconnaissant que les processus de mondialisation et de transformation sociale, à côté des conditions qu'ils créent pour un dialogue renouvelé entre les communautés, font, tout comme les phénomènes d'intolérance, également peser de graves menaces de dégradation, de disparition et de destruction sur le patrimoine culturel immatériel, en particulier du fait du manque de moyens de sauvegarde de celui-ci,

Consciente de la volonté universelle et de la préoccupation partagée de sauvegarder le patrimoine culturel immatériel de l'humanité,

Reconnaissant que les communautés, en particulier les communautés autochtones, les groupes et, le cas échéant, les individus, jouent un rôle important dans la production, la sauvegarde, l'entretien et la recréation du patrimoine culturel immatériel, contribuant ainsi à l'enrichissement de la diversité culturelle et de la créativité humaine,

Notant la grande portée de l'activité menée par l'UNESCO afin d'établir des instruments normatifs pour la protection du patrimoine culturel, en particulier la Convention pour la protection du patrimoine mondial, culturel et naturel de 1972,

Notant en outre qu'il n'existe à ce jour aucun instrument multilatéral à caractère contraignant visant à la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel,

Considérant que les accords, recommandations et résolutions internationaux existants concernant le patrimoine culturel et

naturel devraient être enrichis et complétés efficacement au moyen de nouvelles dispositions relatives au patrimoine culturel immatériel,

Considérant la nécessité de faire davantage prendre conscience, en particulier parmi les jeunes générations, de l'importance du patrimoine culturel immatériel et de sa sauvegarde,

Considérant que la communauté internationale devrait contribuer avec les Etats parties à la présente Convention à la sauvegarde de ce patrimoine dans un esprit de coopération et d'entraide,

Rappelant les programmes de l'UNESCO relatifs au patrimoine culturel immatériel, notamment la Proclamation des chefs-d'oeuvre du patrimoine oral et immatériel de l'humanité,

Considérant le rôle inestimable du patrimoine culturel immatériel comme facteur de rapprochement, d'échange et de compréhension entre les êtres humains,

Adopte, le dix-sept octobre 2003, la présente Convention.

I. Dispositions générales

Article premier : Buts de la Convention

Les buts de la présente Convention sont :

(a) la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel ;

(b) le respect du patrimoine culturel immatériel des communautés, des groupes et des individus concernés ;

(c) la sensibilisation aux niveaux local, national et international à l'importance du patrimoine culturel immatériel et de son appréciation mutuelle ;

(d) la coopération et l'assistance internationales.

Article 2 : Définitions

Aux fins de la présente Convention,

1. On entend par "patrimoine culturel immatériel" les pratiques, représentations, expressions, connaissances et savoir-faire - ainsi que les instruments, objets, artefacts et espaces culturels qui leur sont associés - que les communautés, les groupes et, le cas échéant, les individus reconnaissent comme faisant partie de leur patrimoine culturel. Ce patrimoine culturel immatériel, transmis de génération en génération, est recréé en permanence par les communautés et groupes en fonction de leur milieu, de leur interaction avec la nature et de leur histoire, et leur procure un sentiment d'identité et de continuité, contribuant ainsi à promouvoir le respect de la diversité culturelle et la créativité humaine. Aux fins de la présente Convention, seul sera pris en considération le patrimoine culturel immatériel conforme aux instruments internationaux existants relatifs aux droits de l'homme, ainsi qu'à l'exigence du respect mutuel entre communautés, groupes et individus, et d'un développement durable.

2. Le "patrimoine culturel immatériel", tel qu'il est défini au paragraphe 1 ci-dessus, se manifeste notamment dans les domaines suivants :

(a) les traditions et expressions orales, y compris la langue comme vecteur du patrimoine culturel immatériel ;

(b) les arts du spectacle ;

(c) les pratiques sociales, rituels et événements festifs ;

(d) les connaissances et pratiques concernant la nature et l'univers ;

(e) les savoir-faire liés à l'artisanat traditionnel.

3. On entend par "sauvegarde" les mesures visant à assurer la viabilité du patrimoine culturel immatériel, y compris l'identification, la documentation, la recherche, la préservation, la protection, la promotion, la mise en valeur, la transmission, essentiellement par l'éducation formelle et non formelle, ainsi que la revitalisation des différents aspects de ce patrimoine.

4. On entend par "Etats parties" les Etats qui sont liés par la présente Convention et entre lesquels celle-ci est en vigueur.

5. La présente Convention s'applique *mutatis mutandis* aux territoires visés à l'article 33 qui en deviennent parties, conformément aux conditions précisées dans cet article. Dans cette mesure, l'expression "Etats parties" s'entend également de ces territoires.

Article 3 : Relation avec d'autres instruments internationaux

Rien dans la présente Convention ne peut être interprété comme :

(a) altérant le statut ou diminuant le niveau de protection des biens déclarés du patrimoine mondial dans le cadre de la Convention pour la protection du patrimoine mondial, culturel et naturel de 1972, auxquels un élément du patrimoine culturel immatériel est directement associé ; ou

(b) affectant les droits et obligations des Etats parties découlant de tout instrument international relatif aux droits de la propriété intellectuelle ou à l'usage des ressources biologiques et écologiques auquel ils sont parties.

II. Organes de la Convention

Article 4 : Assemblée générale des États parties

1. Il est établi une Assemblée générale des Etats parties, ci-après dénommée "l'Assemblée générale". L'Assemblée générale est l'organe souverain de la présente Convention.

2. L'Assemblée générale se réunit en session ordinaire tous les deux ans. Elle peut se réunir en session extraordinaire si elle en décide ainsi ou si demande lui en est adressée par le Comité intergouvernemental de sauvegarde du patrimoine culturel immatériel ou par au moins un tiers des Etats parties.

3. L'Assemblée générale adopte son règlement intérieur.

Article 5 : Comité intergouvernemental de sauvegarde du patrimoine culturel immatériel

1. Il est institué auprès de l'UNESCO un Comité intergouvernemental de sauvegarde du patrimoine culturel immatériel, ci-après dénommé "le Comité". Il est composé de représentants de 18 Etats parties, élus par les Etats parties réunis en Assemblée générale dès que la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article 34.

2. Le nombre des Etats membres du Comité sera porté à 24 dès lors que le nombre d'Etats parties à la Convention atteindra 50.

Article 6 : Élection et mandat des États membres du Comité

1. L'élection des Etats membres du Comité doit répondre aux principes de répartition géographique et de rotation équitables.

2. Les Etats membres du Comité sont élus pour un mandat de quatre ans par les Etats parties à la Convention réunis en Assemblée générale.

3. Toutefois, le mandat de la moitié des Etats membres du Comité élus lors de la première élection est limité à deux ans. Ces Etats sont désignés par un tirage au sort lors de cette première élection.

4. Tous les deux ans, l'Assemblée générale procède au renouvellement de la moitié des Etats membres du Comité.

5. Elle élit également autant d'Etats membres du Comité que nécessaire pour pourvoir les postes vacants.

6. Un Etat membre du Comité ne peut être élu pour deux mandats consécutifs.

7. Les Etats membres du Comité choisissent pour les représenter des personnes qualifiées dans les divers domaines du patrimoine culturel immatériel.

Article 7 : Fonctions du Comité

Sans préjudice des autres attributions qui lui sont conférées par la présente Convention, les fonctions du Comité sont les suivantes :

(a) promouvoir les objectifs de la Convention, encourager et assurer le suivi de sa mise en oeuvre ;

(b) donner des conseils sur les meilleures pratiques et formuler des recommandations sur les mesures en faveur de la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel ;

(c) préparer et soumettre à l'approbation de l'Assemblée générale un projet d'utilisation des ressources du Fonds, conformément à l'article 25 ;

(d) s'efforcer de trouver les moyens d'augmenter ses ressources et prendre les mesures requises à cette fin, conformément à l'article 25 ;

(e) préparer et soumettre à l'approbation de l'Assemblée générale des directives opérationnelles pour la mise en oeuvre de la Convention ;

(f) examiner, conformément à l'article 29, les rapports des Etats parties, et en faire un résumé à l'intention de l'Assemblée générale ;

(g) examiner les demandes présentées par les Etats parties et décider, en conformité avec les critères objectifs de sélection établis par lui et approuvés par l'Assemblée générale :

(i) des inscriptions sur les listes et des propositions mentionnées aux articles 16, 17 et 18 ;

(ii) de l'octroi de l'assistance internationale conformément à l'article 22.

Article 8 : Méthodes de travail du Comité

1. Le Comité est responsable devant l'Assemblée générale. Il lui rend compte de toutes ses activités et décisions.

2. Le Comité adopte son règlement intérieur à la majorité des deux tiers de ses membres.

3. Le Comité peut créer temporairement les organes consultatifs *ad hoc* qu'il estime nécessaires à l'exécution de sa tâche.

4. Le Comité peut inviter à ses réunions tout organisme public ou privé, ainsi que toute personne physique, possédant des compétences avérées dans les différents domaines du patrimoine culturel immatériel, pour les consulter sur toute question particulière.

Article 9 : Accréditation des organisations consultatives

1. Le Comité propose à l'Assemblée générale l'accréditation d'organisations non gouvernementales possédant des compétences avérées dans le domaine du patrimoine culturel immatériel. Ces organisations auront des fonctions consultatives auprès du Comité.

2. Le Comité propose également à l'Assemblée générale les critères et modalités de cette accréditation.

Article 10 : Le Secrétariat

1. Le Comité est assisté par le Secrétariat de l'UNESCO.

2. Le Secrétariat prépare la documentation de l'Assemblée générale et du Comité, ainsi que le projet d'ordre du jour de leurs réunions et assure l'exécution de leurs décisions.

III. Sauvegarde du patrimoine culturel immatériel à l'échelle nationale

Article 11 : Rôle des États parties

Il appartient à chaque Etat partie :

(a) de prendre les mesures nécessaires pour assurer la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel présent sur son territoire ;

(b) parmi les mesures de sauvegarde visées à l'article 2, paragraphe 3, d'identifier et de définir les différents éléments du patrimoine culturel immatériel présents sur son territoire, avec la participation des communautés, des groupes et des organisations non gouvernementales pertinentes.

Article 12 : Inventaires

1. Pour assurer l'identification en vue de la sauvegarde, chaque Etat partie dresse, de façon adaptée à sa situation, un ou plusieurs inventaires du patrimoine culturel immatériel présent sur son territoire. Ces inventaires font l'objet d'une mise à jour régulière.

2. Chaque Etat partie, lorsqu'il présente périodiquement son rapport au Comité, conformément à l'article 29, fournit des informations pertinentes concernant ces inventaires.

Article 13 : Autres mesures de sauvegarde

En vue d'assurer la sauvegarde, le développement et la mise en valeur du patrimoine culturel immatériel présent sur son territoire, chaque Etat partie s'efforce :

(a) d'adopter une politique générale visant à mettre en valeur la fonction du patrimoine culturel immatériel dans la société et à intégrer la sauvegarde de ce patrimoine dans des programmes de planification ;

(b) de désigner ou d'établir un ou plusieurs organismes compétents pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel présent sur son territoire ;

(c) d'encourager des études scientifiques, techniques et artistiques ainsi que des méthodologies de recherche pour une sauvegarde efficace du patrimoine culturel immatériel, en particulier du patrimoine culturel immatériel en danger ;

(d) d'adopter les mesures juridiques, techniques, administratives et financières appropriées visant à :

(i) favoriser la création ou le renforcement d'institutions de formation à la gestion du patrimoine culturel immatériel ainsi que la transmission de ce patrimoine à travers les forums et espaces destinés à sa représentation et à son expression ;

(ii) garantir l'accès au patrimoine culturel immatériel tout en respectant les pratiques coutumières qui régissent l'accès à des aspects spécifiques de ce patrimoine ;

(iii) établir des institutions de documentation sur le patrimoine culturel immatériel et à en faciliter l'accès.

Article 14 : Éducation, sensibilisation et renforcement des capacités

Chaque Etat partie s'efforce, par tous moyens appropriés :

(a) d'assurer la reconnaissance, le respect et la mise en valeur du patrimoine culturel immatériel dans la société, en particulier grâce à :

(i) des programmes éducatifs, de sensibilisation et de diffusion d'informations à l'intention du public, notamment des jeunes ;

(ii) des programmes éducatifs et de formation spécifiques au sein des communautés et des groupes concernés ;

(iii) des activités de renforcement des capacités en matière de sauvegarde

du patrimoine culturel immatériel et en particulier de gestion et de recherche scientifique ; et

(iv) des moyens non formels de transmission des savoirs ;

(b) de maintenir le public informé des menaces qui pèsent sur ce patrimoine ainsi que des activités menées en application de la présente Convention ;

(c) de promouvoir l'éducation à la protection des espaces naturels et des lieux de mémoire dont l'existence est nécessaire à l'expression du patrimoine culturel immatériel.

Article 15 : Participation des communautés, groupes et individus

Dans le cadre de ses activités de sauvegarde du patrimoine culturel immatériel, chaque Etat partie s'efforce d'assurer la plus large participation possible des communautés, des groupes et, le cas échéant, des individus qui créent, entretiennent et transmettent ce patrimoine, et de les impliquer activement dans sa gestion.

IV. Sauvegarde du patrimoine culturel immatériel à l'échelle internationale

Article 16 : Liste représentative du patrimoine culturel immatériel de l'humanité

1. Pour assurer une meilleure visibilité du patrimoine culturel immatériel, faire prendre davantage conscience de son importance et favoriser le dialogue dans le respect de la diversité culturelle, le Comité, sur proposition des Etats parties concernés, établit, tient à jour et publie une liste représentative du patrimoine culturel immatériel de l'humanité.

2. Le Comité élabore et soumet à l'approbation de l'Assemblée générale les critères présidant à l'établissement, à la mise à jour et à la publication de cette liste représentative.

Article 17 : Liste du patrimoine culturel immatériel nécessitant une sauvegarde urgente

1. En vue de prendre les mesures de sauvegarde appropriées, le Comité établit, tient à jour et publie une liste du patrimoine culturel immatériel nécessitant une sauvegarde urgente, et inscrit ce patrimoine sur la Liste à la demande de l'Etat partie concerné.

2. Le Comité élabore et soumet à l'approbation de l'Assemblée générale les critères présidant à l'établissement, à la mise à jour et à la publication de cette liste.

3. Dans des cas d'extrême urgence - dont les critères objectifs sont approuvés par l'Assemblée générale sur proposition du Comité - celui-ci peut inscrire un élément du patrimoine concerné sur la Liste mentionnée au paragraphe 1 en consultation avec l'Etat partie concerné.

Article 18 : Programmes, projets et activités de sauvegarde du patrimoine culturel immatériel

1. Sur la base des propositions présentées par les Etats parties, et conformément aux critères qu'il définit et qui sont approuvés par l'Assemblée générale, le

Comité sélectionne périodiquement et fait la promotion des programmes, projets et activités de caractère national, sous-régional ou régional de sauvegarde du patrimoine qu'il estime refléter le mieux les principes et objectifs de la présente Convention, en tenant compte des besoins particuliers des pays en développement.

2. A cette fin, il reçoit, examine et approuve les demandes d'assistance internationale formulées par les Etats parties pour l'élaboration de ces propositions.

3. Le Comité accompagne la mise en oeuvre desdits programmes, projets et activités par la diffusion des meilleures pratiques selon les modalités qu'il aura déterminées.

V. Coopération et assistance internationales

Article 19 : Coopération

1. Aux fins de la présente Convention, la coopération internationale comprend en particulier l'échange d'informations et d'expériences, des initiatives communes ainsi que la mise en place d'un mécanisme d'assistance aux Etats parties dans leurs efforts pour sauvegarder le patrimoine culturel immatériel.

2. Sans préjudice des dispositions de leur législation nationale et de leurs droit et pratiques coutumiers, les Etats parties reconnaissent que la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel est dans l'intérêt général de l'humanité et s'engagent, à cette fin, à coopérer aux niveaux bilatéral, sous-régional, régional et international.

Article 20 : Objectifs de l'assistance internationale

L'assistance internationale peut être accordée pour les objectifs suivants:

(a) la sauvegarde du patrimoine inscrit sur la Liste du patrimoine culturel immatériel nécessitant une sauvegarde urgente ;

(b) la préparation d'inventaires au sens des articles 11 et 12 ;

(c) l'appui à des programmes, projets et activités conduits aux niveaux national, sous-régional et régional, visant à la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel ;

(d) tout autre objectif que le Comité jugerait nécessaire.

Article 21 : Formes de l'assistance internationale

L'assistance accordée par le Comité à un Etat partie est réglementée par les directives opérationnelles prévues à l'article 7 et par l'accord visé à l'article 24, et peut prendre les formes suivantes :

(a) des études concernant les différents aspects de la sauvegarde ;

(b) la mise à disposition d'experts et de praticiens ;

(c) la formation de tous personnels nécessaires ;

(d) l'élaboration de mesures normatives ou autres ;

(e) la création et l'exploitation d'infrastructures ;

(f) la fourniture d'équipement et de savoir-faire ;

(g) d'autres formes d'assistance financière et technique y compris, le cas échéant, l'octroi de prêts à faible intérêt et de dons.

Article 22 : Conditions de l'assistance internationale

1. Le Comité établit la procédure d'examen des demandes d'assistance internationale et précise les éléments de la demande tels que les mesures envisagées, les interventions nécessaires et l'évaluation de leur coût.

2. En cas d'urgence, la demande d'assistance doit être examinée en priorité par le Comité.

3. Afin de prendre une décision, le Comité procède aux études et consultations qu'il juge nécessaires.

Article 23 : Demandes d'assistance internationale

1. Chaque Etat partie peut présenter au Comité une demande d'assistance internationale pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel présent sur son territoire.

2. Une telle demande peut aussi être présentée conjointement par deux ou plusieurs Etats parties.

3. La demande doit comporter les éléments d'information prévus à l'article 22, paragraphe 1, et les documents nécessaires.

Article 24 : Rôle des États parties bénéficiaires

1. En conformité avec les dispositions de la présente Convention, l'assistance internationale attribuée est régie par un accord entre l'Etat partie bénéficiaire et le Comité.

2. En règle générale, l'Etat partie bénéficiaire doit participer, dans la mesure de ses moyens, au coût des mesures de sauvegarde pour lesquelles une assistance internationale est fournie.

3. L'Etat partie bénéficiaire remet au Comité un rapport sur l'utilisation de l'assistance accordée en faveur de la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel.

VI. Fonds du patrimoine culturel immatériel

Article 25 : Nature et ressources du Fonds

1. Il est créé un "Fonds pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel", ci-après dénommé "le Fonds".

2. Le Fonds est constitué en fonds-en-dépôt conformément aux dispositions du Règlement financier de l'UNESCO.

3. Les ressources du Fonds sont constituées par :

(a) les contributions des Etats parties ;

(b) les fonds alloués à cette fin par la Conférence générale de l'UNESCO ;

(c) les versements, dons ou legs que pourront faire :

(i) d'autres Etats ;

(ii) les organisations et programmes du système des Nations Unies, notamment le Programme des Nations Unies pour le développement, ainsi que d'autres organisations internationales ;

(iii) des organismes publics ou privés ou des personnes privées ;

(d) tout intérêt dû sur les ressources du Fonds ;

(e) le produit des collectes et les recettes des manifestations organisées au profit du Fonds ;

(f) toutes autres ressources autorisées par le règlement du Fonds que le Comité élabore.

4. L'utilisation des ressources par le Comité est décidée sur la base des orientations de l'Assemblée générale.

5. Le Comité peut accepter des contributions et autres formes d'assistance fournies à des fins générales ou spécifiques se rapportant à des projets déterminés, pourvu que ces projets soient approuvés par le Comité.

6. Les contributions au Fonds ne peuvent être assorties d'aucune condition politique, économique ou autre qui soit incompatible avec les objectifs recherchés par la présente Convention.

Article 26 : Contributions des États parties au Fonds

1. Sans préjudice de toute contribution volontaire supplémentaire, les Etats parties à la présente Convention s'engagent à verser au Fonds, au moins tous les deux ans, une contribution dont le montant, calculé selon un pourcentage uniforme applicable à tous les Etats, sera décidé par l'Assemblée générale. Cette décision de l'Assemblée générale sera prise à la majorité des Etats parties présents et votants qui n'ont pas fait la déclaration visée au paragraphe 2 du présent article. En aucun cas, cette contribution ne pourra dépasser 1 % de la contribution de l'Etat partie au budget ordinaire de l'UNESCO.

2. Toutefois, tout Etat visé à l'article 32 ou à l'article 33 de la présente Convention peut, au moment du dépôt de ses instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il ne sera pas lié par les dispositions du paragraphe 1 du présent article.

3. Un Etat partie à la présente Convention ayant fait la déclaration visée au paragraphe 2 du présent article s'efforcera de retirer ladite déclaration moyennant notification au Directeur général de l'UNESCO. Toutefois, le retrait de la déclaration n'aura d'effet sur la contribution due par cet Etat qu'à partir de la date d'ouverture de la session suivante de l'Assemblée générale.

4. Afin que le Comité soit en mesure de prévoir ses opérations d'une manière efficace, les contributions des Etats parties à la présente Convention qui ont fait la déclaration visée au paragraphe 2 du présent article, doivent être versées

sur une base régulière, au moins tous les deux ans, et devraient se rapprocher le plus possible des contributions qu'ils auraient dû verser s'ils avaient été liés par les dispositions du paragraphe 1 du présent article.

5. Tout Etat partie à la présente Convention, en retard dans le paiement de sa contribution obligatoire ou volontaire au titre de l'année en cours et de l'année civile qui l'a immédiatement précédée, n'est pas éligible au Comité, cette disposition ne s'appliquant pas lors de la première élection. Le mandat d'un tel Etat qui est déjà membre du Comité prendra fin au moment de toute élection prévue à l'article 6 de la présente Convention.

Article 27 : Contributions volontaires supplémentaires au Fonds

Les Etats parties désireux de verser des contributions volontaires en sus de celles prévues à l'article 26 en informent le Comité aussitôt que possible afin de lui permettre de planifier ses activités en conséquence.

Article 28 : Campagnes internationales de collecte de fonds

Les Etats parties prêtent, dans la mesure du possible, leur concours aux campagnes internationales de collecte organisées au profit du Fonds sous les auspices de l'UNESCO.

VII. Rapports

Article 29 : Rapports des États parties

Les Etats parties présentent au Comité, dans les formes et selon la périodicité prescrites par ce dernier, des rapports sur les dispositions législatives, réglementaires ou autres prises pour la mise en œuvre de la présente Convention.

Article 30 : Rapports du Comité

1. Sur la base de ses activités et des rapports des Etats parties mentionnés à l'article 29, le Comité soumet un rapport à chaque session de l'Assemblée générale.

2. Ce rapport est porté à la connaissance de la Conférence générale de l'UNESCO.

VIII. Clause transitoire

Article 31 : Relation avec la Proclamation des chefs-d'oeuvre du patrimoine oral et immatériel de l'humanité

1. Le Comité intègre dans la Liste représentative du patrimoine culturel immatériel de l'humanité les éléments proclamés "Chefs-d'oeuvre du patrimoine oral et immatériel de l'humanité" avant l'entrée en vigueur de la présente Convention.

2. L'intégration de ces éléments dans la Liste représentative du patrimoine culturel immatériel de l'humanité ne préjuge en rien des critères arrêtés conformément à l'article 16, paragraphe 2, pour les inscriptions à venir.

3. Aucune autre Proclamation ne sera faite après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

IX. Dispositions finales

Article 32 : Ratification, acceptation ou approbation

1. La présente Convention est soumise à la ratification, l'acceptation ou l'approbation des Etats membres de l'UNESCO, conformément à leurs procédures constitutionnelles respectives.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont déposés auprès du Directeur général de l'UNESCO.

Article 33 : Adhésion

1. La présente Convention est ouverte à l'adhésion de tout Etat non membre de l'UNESCO invité à y adhérer par la Conférence générale de l'Organisation.

2. La présente Convention est également ouverte à l'adhésion des territoires qui jouissent d'une complète autonomie interne, reconnue comme telle par l'Organisation des Nations Unies, mais qui n'ont pas accédé à la pleine indépendance conformément à la résolution 1514 (XV) de l'Assemblée générale et qui ont compétence pour les matières dont traite la présente Convention, y compris la compétence reconnue pour conclure des traités sur ces matières.

3. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Directeur général de l'UNESCO.

Article 34 : Entrée en vigueur

La présente Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du trentième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, mais uniquement à l'égard des Etats qui auront déposé leurs instruments respectifs de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion à cette date ou antérieurement. Elle entrera en vigueur pour tout autre Etat partie trois mois après le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Article 35 : Régimes constitutionnels fédératifs ou non unitaires

Les dispositions ci-après s'appliquent aux Etats parties ayant un régime constitutionnel fédératif ou non unitaire :

(a) en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention dont l'application relève de la compétence du pouvoir législatif fédéral ou central, les obligations du gouvernement fédéral ou central seront les mêmes que celles des Etats parties qui ne sont pas des Etats fédératifs ;

(b) en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention dont l'application relève de la compétence de chacun des Etats, pays, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas en vertu du régime constitutionnel de la fédération tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral portera, avec son avis favorable, lesdites dispositions à la connaissance des autorités compétentes des Etats, pays, provinces ou cantons pour adoption.

Article 36 : Dénonciation

1. Chacun des Etats parties a la faculté de dénoncer la présente Convention.

2. La dénonciation est notifiée par un instrument écrit déposé auprès du Directeur général de l'UNESCO.

3. La dénonciation prend effet douze mois après réception de l'instrument de dénonciation. Elle ne modifie en rien les obligations financières dont l'Etat partie dénonciateur est tenu de s'acquitter jusqu'à la date à laquelle le retrait prend effet.

Article 37 : Fonctions du dépositaire

Le Directeur général de l'UNESCO, en sa qualité de dépositaire de la présente Convention, informe les Etats membres de l'Organisation, les Etats non membres visés à l'article 33, ainsi que l'Organisation des Nations Unies, du dépôt de tous les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion mentionnés aux articles 32 et 33, de même que des dénonciations prévues à l'article 36.

Article 38 : Amendements

1. Tout Etat partie peut, par voie de communication écrite adressée au Directeur général, proposer des amendements à la présente Convention. Le Directeur général transmet cette communication à tous les Etats parties. Si, dans les six mois qui suivent la date de transmission de la communication, la moitié au moins des Etat parties donne une réponse favorable à cette demande, le Directeur général présente cette proposition à la prochaine session de l'Assemblée générale pour discussion et éventuelle adoption.

2. Les amendements sont adoptés à la majorité des deux tiers des Etats parties présents et votants.

3. Les amendements à la présente Convention, une fois adoptés, sont soumis aux Etats parties pour ratification, acceptation, approbation ou adhésion.

4. Pour les Etats parties qui les ont ratifiés, acceptés, approuvés ou y ont adhéré, les amendements à la présente Convention entrent en vigueur trois mois après le dépôt des instruments visés au paragraphe 3 du présent article par les deux tiers des Etat parties. Par la suite, pour chaque Etat partie qui ratifie, accepte, approuve un amendement ou y adhère, cet amendement entre en vigueur trois mois après la date de dépôt par l'Etat partie de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

5. La procédure établie aux paragraphes 3 et 4 ne s'applique pas aux amendements apportés à l'article 5 relatif au nombre des Etats membres du Comité. Ces amendements entrent en vigueur au moment de leur adoption.

6. Un Etat qui devient partie à la présente Convention après l'entrée en vigueur d'amendements conformément au paragraphe 4 du présent article est, faute d'avoir exprimé une intention différente, considéré comme étant :

(a) partie à la présente Convention ainsi amendée ; et

(b) partie à la présente Convention non amendée à l'égard de tout Etat partie qui n'est pas lié par ces amendements.

Article 39 : Textes faisant foi

La présente Convention est établie en anglais, en arabe, en chinois, en espagnol, en français et en russe, les six textes faisant également foi.

Article 40 : Enregistrement

Conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, la présente Convention sera enregistrée au Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies à la requête du Directeur général de l'UNESCO.

Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Herausgeber

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK)
Colmantstraße 15
53115 Bonn
Tel. +49 (0)228 6 04 97-0
Fax +49 (0) 228 6 04 97-30
sekretariat@unesco.de

www.unesco.de

Redaktion
Christine M. Merkel (DUK)
Benjamin Hanke (DUK)

Mitarbeit:
Natalie Maib (DUK)

Gestaltung: MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH
Druck: Silber Druck GmbH
Auflage: 4.000

Fotos: Umschlag vorn: Ramon Moratalla / flickr (CC BY-NC-SA 2.0)
Umschlag hinten (im Uhrzeigersinn von links oben): UNESCO; David Sidoux (CC BY 2.0); UNESCO / Miura city board of education; UNESCO / Agdes Baghirzade

Download unter: www.unesco.de

Die Texte dieser Publikation sind unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Nicht-kommerziell-3.0-Deutschland (CC BY-NC 3.0) lizenziert. Die Lizenz ist abrufbar unter http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/.

© Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn, 2013

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN: 978-3-940785-48-0

Erstellung und Druck der Publikation wurden gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags.

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.

Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

**Deutsche
UNESCO-Kommission e.V.**

Die internationale Staatengemeinschaft hat am 17. Oktober 2003 auf der 32. UNESCO-Generalkonferenz das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes beschlossen. Damit wird auf nationaler und internationaler Ebene den vielfältigen gelebten Traditionen Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem 30 Staaten es ratifiziert hatten, trat das Übereinkommen am 20. April 2006 in Kraft. Deutschland tritt dem Übereinkommen 2013 bei. „Information zum deutschen Stufenverfahren zur Umsetzung des Übereinkommens unter: http://www.unesco.de/immaterielles-kulturerbe.html".

Der vorliegende Band enthält die offizielle deutschsprachige Fassung des Übereinkommens. Ferner umfasst er die deutsche Übersetzung der Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens (Stand Juni 2012) und einen Faktenteil mit Hinweisen zu weiterführenden Informationen. Als Referenzdokumente sind auch die englisch- und die französischsprachige Originalfassung des Übereinkommens enthalten. Der Band versteht sich als Handbuch für alle, die in Deutschland Interesse am immateriellen Kulturerbe haben.

ISBN 978-3-940785-48-0